

**Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung**

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Andrea Herschelmann
andrea.herschelmann@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

30. November 2016
1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **8. öffentlichen Sitzung** des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 8. Dezember 2016, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.18.369 -
- 2. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
- Übertragung von Geschäftsanteilen an der items GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.18.370 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH
- Verlängerung des Konsolidierungsvertrages**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.18.371 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

4. Verkehrssicherungspflichten für den Bahnhofsvorplatz des Kulturbahnhofs

Kassel

hier: Klageerhebung

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

- 101.18.391 -

5. Neuregelung der Wahlplakatierung

Antrag der FDP-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch

- 101.18.291 -

6. Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.312 -

7. Personal im Rettungsdienst

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.348 -

8. Straßen-Prostitution im Schillerviertel

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.349 -

9. Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung der Stadt Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Valentino Lipardi

- 101.18.378 -

10. Trinker- und Drogenszene

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.379 -

11. Bekämpfung und Prävention von Extremismus

Anfrage der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl

- 101.18.383 -

12. Bekämpfung und Prävention von Extremismus

- Finanzielle Unterstützung von privaten Organisationen

Anfrage der AfD-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Michael Werl

- 101.18.384 -

13. Bekämpfung und Prävention von Extremismus

- Logistische Unterstützung von privaten Organisationen

Anfrage der AfD-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Michael Werl

- 101.18.385 -

**14. Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von sog. Reichsbürgern und anderen
Rechtsextremisten**

Anfrage der SPD-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

- 101.18.386 -

15. Öffentliche Sicherheit in öffentlichen Räumen

Anfrage der SPD-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordnete Dr. Hasina Farouq

- 101.18.390 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

19. Dezember 2016
1 von 13

Niederschrift

über die 8. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am **Donnerstag, 8. Dezember 2016, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Dr. Bernd Hoppe, 1. stellvertretender Vorsitzender, Freie Wähler (bis 18.18 Uhr/TOP 10)
Dr. Isabel Carqueville, Mitglied, SPD (Vertretung für Sabine Wurst)
Helene Freund, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Saskia Spohr-Frey, Mitglied, CDU
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne
Michael Werl, Mitglied, AfD
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dr. Cornelia Janusch, Mitglied, FDP
Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Jennifer Kellotat, Rechtsamt
Ulrich Krebs, Ordnungsamt
Jürgen Barchfeld, Berufsfeuerwehr
Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern

Tagesordnung:

2 von 13

- | | |
|--|------------|
| 1. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) | 101.18.369 |
| 2. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
- Übertragung von Geschäftsanteilen an der items GmbH | 101.18.370 |
| 3. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH
- Verlängerung des Konsolidierungsvertrages | 101.18.371 |
| 4. Verkehrssicherungspflichten für den Bahnhofsvorplatz des Kulturbahnhofs Kassel
hier: Klageerhebung | 101.18.391 |
| 5. Neuregelung der Wahlplakatierung | 101.18.291 |
| 6. Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe | 101.18.312 |
| 7. Personal im Rettungsdienst | 101.18.348 |
| 8. Straßen-Prostitution im Schillerviertel | 101.18.349 |
| 9. Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung der Stadt Kassel | 101.18.378 |
| 10. Trinker- und Drogenszene | 101.18.379 |
| 11. Bekämpfung und Prävention von Extremismus | 101.18.383 |
| 12. Bekämpfung und Prävention von Extremismus
- Finanzielle Unterstützung von privaten Organisationen | 101.18.384 |
| 13. Bekämpfung und Prävention von Extremismus
- Logistische Unterstützung von privaten Organisationen | 101.18.385 |
| 14. Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von sog. Reichsbürgern und anderen Rechtsextremisten | 101.18.386 |
| 15. Öffentliche Sicherheit in öffentlichen Räumen | 101.18.390 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 30. November 2016 ordnungsgemäß einberufene 8. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann gibt bekannt, dass Tagesordnungspunkt

5. Neuregelung der Wahlplakatierung

Antrag der FDP-Fraktion

101.18.291

wegen Abwesenheit und auf Wunsch der Antrag stellenden Fraktion von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wird. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Des Weiteren gibt er bekannt, dass er die Tagesordnungspunkte **11 bis 13 betr. Bekämpfung von Extremismus** wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird.

1. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)

3 von 13

Vorlage des Magistrats

- 101.18.369 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -), 101.18.369, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

**2. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
- Übertragung von Geschäftsanteilen an der items GmbH**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.370 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übertragung eines KVV-Geschäftsanteils in Höhe von 1,16 % an der items GmbH im Zuge der Aufnahme der Mark-E AG als Gesellschafter zum 01.01.2017 wird nach Maßgabe des beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

2. Gleichzeitig wird möglichen künftigen Übertragungen von KVV-Geschäftsanteilen an der items GmbH bis zu einer bei der KVV verbleibenden Beteiligungshöhe von 15,01 % zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Kasseler Linke

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH - Übertragung von Geschäftsanteilen an der items GmbH, 101.18.370, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Spohr-Frey

3. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH - Verlängerung des Konsolidierungsvertrages

Vorlage des Magistrats

- 101.18.371 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verlängerung des bestehenden Konsolidierungsvertrages mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des 3. Nachtrags zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Kasseler Linke

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH - Verlängerung des Konsolidierungsvertrages, 101.18.371, wird **zugestimmt**.

Berichterstatte/-in: Stadtverordnete Tesfaiesus

4. Verkehrssicherungspflichten für den Bahnhofsvorplatz des Kulturbahnhofs

Kassel

hier: Klageerhebung

Vorlage des Magistrats

- 101.18.391 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Klageerhebung der Stadt Kassel gegen die DB Station&Service AG entsprechend dem als Anlage beigefügten Klageschrift- Entwurf gemäß § 51 Ziff. 18 HGO zu.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: AfD

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Verkehrssicherungspflichten für den Bahnhofsvorplatz des Kulturbahnhofs Kassel hier: Klageerhebung, 101.18.391, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Werl

5. Neuregelung der Wahlplakatierung

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.18.291 -

Abgesetzt

6. Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.312 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Was wird der Magistrat unternehmen, um die Situation und die Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe gerade im Hinblick auf die bevorstehende documenta zu verbessern?

Stadtverordnete Spohr-Frey, CDU-Fraktion, erläutert die Anfrage ihrer Fraktion, die im Anschluss von Oberbürgermeister Hilgen beantwortet wird.

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt
Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

7. Personal im Rettungsdienst

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.348 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

In welchem Verhältnis und mit welchen Auswirkungen stehen die stetig wachsenden Einsatzzahlen und das fehlende Einsatzpersonal im Bezug zu der schlechter gewordenen Hilfsfrist im Rettungsdienst der Stadt Kassel?

Vorsitzender Kortmann übergibt das Wort an Oberbürgermeister Hilgen, der kurz in die Thematik einführt und zur Beantwortung der Anfrage das Wort an Herrn Jürgen Barchfeld, Berufsfeuerwehr Kassel, gibt.

Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen und Herrn Jürgen Barchfeld, Berufsfeuerwehr Kassel, erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

8. Straßen-Prostitution im Schillerviertel

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.349 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der wachsenden Straßen-Prostitution im sogenannten Schillerviertel zum dortigen Schutz der Anwohner wirksam und dauerhaft Einhalt zu gebieten.

Stadtverordnete Spohr-Frey, CDU-Fraktion, begründet den Antrag ihrer Fraktion. Im Laufe der regen Diskussion nimmt Oberbürgermeister Hilgen Stellung zu dem Antrag.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP

den

Beschluss

8 von 13

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Straßen-Prostitution im Schillerviertel , 101.18.349, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kaufmann

9. Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung der Stadt Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.378 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie wird die Trinkwassernotversorgung der Stadt Kassel im Ernstfall sichergestellt?
2. Wo befinden sich Notbrunnen für eine Trinkwassernotversorgung im Bereich der Stadt Kassel?
3. Wer wartet diese/ist für diese verantwortlich?
4. In welchem Turnus geschieht diese Wartung?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage.

Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 10 übernimmt

1. stellvertretender Vorsitzender Dr. Hoppe die Sitzungsleitung

10. Trinker- und Drogenszene

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.379 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes so anzuweisen, dass die Trinker- und

Drogenszene innerhalb der Stadt Kassel an ihren jeweiligen Aufenthaltsorten auf öffentlichen Straßen und Plätzen permanent kontrolliert wird, um ein dauerhaftes Verweilen an einem Ort wenig attraktiv zu gestalten.

Vorsitzender Kortmann, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Im Rahmen der Diskussion nimmt Oberbürgermeister Hilgen Stellung zu dem Antrag.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Trinker- und Drogenszene, 101.18.379, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

Vorsitzender Kortmann ruft nun die Tagesordnungspunkte 11 bis 13 gemeinsam zur Behandlung auf.

11. Bekämpfung und Prävention von Extremismus

Anfrage der AfD-Fraktion

- 101.18.383 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Maßnahmen werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus ergriffen?
2. Welche Maßnahmen werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus ergriffen?
3. Welche Maßnahmen werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus ergriffen?

4. Welche Maßnahmen werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend ergriffen?
5. Welche finanziellen Mittel werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus bereitgestellt?
6. Welche finanziellen Mittel werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus bereitgestellt?
7. Welche finanziellen Mittel werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus bereitgestellt?
8. Welche finanziellen Mittel werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend bereit gestellt?

Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

12. Bekämpfung und Prävention von Extremismus

- Finanzielle Unterstützung von privaten Organisationen

Anfrage der AfD-Fraktion

- 101.18.384 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus?
2. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
3. Und in welcher Höhe erhalten die einzelnen privaten Organisationen finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus?
4. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus?
5. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
6. Und in welcher Höhe erhalten die einzelnen privaten Organisationen finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus?

- 11 von 13
7. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus?
 8. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
 9. Und in welcher Höhe erhalten die einzelnen privaten Organisationen finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus?
 10. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend?
 11. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
 12. Und in welcher Höhe erhalten die einzelnen privaten Organisationen finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend?

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt
Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

- 13. Bekämpfung und Prävention von Extremismus**
- **Logistische Unterstützung von privaten Organisationen**
Anfrage der AfD-Fraktion
- 101.18.385 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus?
2. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
3. Und in welchem Umfang erhalten die einzelnen privaten Organisationen logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus?
4. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus?
5. Wenn ja, welche privaten Organisationen?

- 12 von 13
6. Und in welchem Umfang erhalten die einzelnen privaten Organisationen logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus?
 7. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus?
 8. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
 9. Und in welchem Umfang erhalten die einzelnen privaten Organisationen logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus?
 10. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend?
 11. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
 12. Und in welchem Umfang erhalten die einzelnen privaten Organisationen logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend?

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt
Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

- 14. Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von sog. Reichsbürgern und anderen
Rechtsextremisten**
Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.18.386 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Sind dem Magistrat Beschäftigte der Stadt oder der zur Stadt gehörenden Unternehmen bekannt, die sich zu den sog. Reichsbürgern bekennen? Wenn ja, wie geht der Magistrat disziplinarrechtlich mit diesen Mitarbeitern um?
2. Sind Reichsbürger gegenüber Mitarbeitern der Stadt oder ihrer Unternehmungen verhaltensauffällig geworden, indem sie deren Handlungen nicht anerkennen, gewalttätig gegen diese vorgehen, Anordnungen nicht Folge leisten, ebenso Bußgeldzahlungen und Verwarnungen verweigern? Haben Reichsbürger Personaldokumente zurückgegeben? Haben Reichsbürger Steuerzahlungen verweigert?
3. Sind Reichsbürger als Leistungsempfänger bekannt?

4. Sind sog. Reichsbürger legal im Besitz von Waffen?
5. Wie wird das Waffengesetz 5.(2) Abschnitt 3 gegenüber Reichsbürgern durchgesetzt?
6. In welchem Umfang sind in den letzten Jahren Überprüfungen nach § 4 WaffGesetz vorgenommen worden? Ist dabei festgestellt worden, dass Rechtsextremisten im legalen Besitz von Waffen sind und wie ist damit umgegangen worden?
7. In welchem Umfang haben Rechtsextremisten waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt, sind ihnen versagt worden, sind ihnen erteilt worden?

13 von 13

Stadtverordneter Sprafke, SPD-Fraktion, erläutert die Anfrage seiner Fraktion, die im Anschluss von Oberbürgermeister Hilgen beantwortet wird.

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt
Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

15. Öffentliche Sicherheit in öffentlichen Räumen

Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.18.390 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 18:43 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.369

16. November 2016
1 von 4

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Anleinplicht für Hunde wird aktuell durch die Kasseler Hundeverordnung - KHVO - vom 10. Dezember 2012 in der Fassung vom 8. Juni 2015 geregelt. Ermächtigungsgrundlage für die städtische Verordnung ist die Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO). Diese Verordnung ermächtigt die Stadt Kassel, zum Zwecke der Gefahrenvorsorge für bestimmte öffentliche Flächen einen Leinenzwang anzuordnen. Die festgelegten Grundstücke sind in der Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung im Einzelnen näher bezeichnet.

Gemäß § 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sollen Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die aktuell gültige Kasseler Hundeverordnung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Zur Vermeidung eines verordnungslosen Zustandes ab dem 1. Januar 2017 bedarf es daher einer Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung; darüber hinaus ist auch aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit eine Neufassung sinnvoll. Die neue Verordnung ist wiederum befristet. Die Verwaltung hält eine Befristung von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2021 für angemessen und sinnvoll, da auch die zugrunde liegende Landesverordnung bis zum 31. Dezember 2021 befristet ist.

Die bisherige Verordnung sah in der Fassung vom 10. Dezember 2012 insgesamt 37 Flächen vor, die konkret als Fläche, auf denen die Anleinpflcht gilt, festgelegt wurden. Mit der ersten Änderung vom 8. Juni 2015 sind zwei neue Flächen (laufende Nr. 38 und 39) dazugekommen. Nunmehr sollen in der Neufassung noch zwei weitere Flächen (laufende Nr. 40 - Bereich zwischen Haltestelle Park Schönfeld und Frankfurter Straße 167 - und laufende Nr. 41 - Dorfplatz Bettenhausen -) als Flächen bestimmt werden; des Weiteren ist die Fläche „Henschelgarten“ (laufende Nr. 31) um den Bereich „Weinberggarten“ ergänzt worden. Sie hat nunmehr die Bezeichnung „Henschelgarten mit Weinberggarten“.

Bei der Festlegung dieser Flächen sind folgende generelle Regelungen zu beachten.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO ist eine Anleinpflcht nur auf den für die Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Grundstücken zulässig. Generell muss es sich dabei um Flächen handeln, die der Allgemeinheit zu Freizeit- und Erholungszwecken zur Verfügung stehen und ein Kontakt mit freilaufenden Hunden möglich ist. Dies gilt insbesondere für Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon. Folglich kann keine generelle Anleinpflcht im gesamten Stadtgebiet Kassel oder in einem Stadtteil angeordnet werden.

Zur Klarstellung und Verdeutlichung sind nachfolgend noch kurz die Bereiche dargestellt, die nicht von der Anleinpflcht nach der Kasseler Hundeverordnung umfasst sind.

Kinderspielplätze

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kasseler Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel vom 14. September 2015 ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen mitzunehmen. Wenn Hunde also gar nicht mitgenommen werden dürfen, ist eine Anleinpflchtregelung nicht erforderlich.

Sportanlagen und Sportstätten

Abschließbare Sportanlagen/Sportstätten im Sinne der HundeVO sind nicht für die Allgemeinheit frei zugänglich. Für diese Anlagen kann keine Anleinpflchtregelung erfolgen, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO nicht vollständig vorliegen.

Für nicht abschließbare und somit für die Allgemeinheit frei zugängliche Sportanlagen/Sportstätten erfolgt ebenfalls keine Regelung im Rahmen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO. Für diese Anlagen im Stadtgebiet Kassel obliegt dem Sportamt der Stadt Kassel das Hausrecht. Ob dann die Mitnahme von Hunden gänzlich verboten oder lediglich die Anleinpflcht angeordnet werden soll, ist vom zuständigen Amt zu entscheiden.

Schulgelände, Kindergärten und Kindertagesstätten

Hierfür gelten die gleichen Gesichtspunkte wie bei Sportanlagen/Sportstätten, sofern es sich um städtische und nicht private Einrichtungen handelt. Eine Regelung obliegt auch hier dem zuständigen Fachamt.

Staatspark Karlsaue und Schlosspark Wilhelmshöhe

Die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten hält eine Anleinplicht für Hunde in ihren Parkanlagen für erforderlich. Aufgrund der Weitläufigkeit dieser beiden Anlagen ist es jedoch fraglich, inwieweit alle Voraussetzungen der HundeVO vorliegen. Insbesondere ist die Voraussetzung der Umfriedung oder einer anderweitigen Umgrenzung des Parkbereiches nicht überall bzw. für jedermann frei sichtbar gegeben. Die elementarste Voraussetzung für die Anleinplicht ist jedoch, dass eine abstrakte Gefahr durch freilaufende Hunde gegeben sein muss. Dies kann nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit und Sicherheit festgestellt werden. Darüber hinaus wäre die Stadt Kassel mit der Überwachung und Durchsetzung der Anleinplicht durch den Einsatz des eigenen Personals verpflichtet. Dies kann mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden. Die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten kann durch entsprechende Parkordnungen für den Staatspark Karlsaue und Schlosspark Wilhelmshöhe selbst die Anleinplicht anordnen. Hiervon hat sie Gebrauch gemacht.

Fuldaaue

Nach § 6 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung) sind Hunde im gesamten Geltungsbereich gemäß § 1 der Fuldaauen-Ordnung an der Leine zu führen. Diese Regelung gilt als Sonderregelung weiter für diesen Bereich. Eine entsprechende Ermächtigung für diese Sonderregelung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 Hundeverordnung.

Das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der Ortsbeiräte ist durchgeführt und abgeschlossen. Die überwiegende Anzahl der Ortbeiräte hat sich entweder gar nicht geäußert oder keine Änderungswünsche gegenüber dem aktuellen Stand vorgetragen.

Die Ortsbeiräte Süd und Bettenhausen haben Änderungsvorschläge und Anregungen gemacht. Diese beziehen sich auf die neuen Flächen laufende Nr. 40 und 41 sowie die Erweiterung der Fläche laufende Nr. 31. Diese Änderungs- bzw. Neuregelungswünsche hat die Verwaltung geprüft. Die Verwaltung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für eine Anleinplicht nach der HundeVO vorliegen.

In Anlage 2 zu dieser Vorlage sind die Äußerungen der beteiligten Ortsbeiräte zusammengefasst, zusätzlich dazu die Begründung der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen.

4 von 4

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 2016 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

**über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**

vom

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74, 77, 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), und § 9 Abs. 2 der Gefahrabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) beschlossen:

**§ 1
Anleinplicht**

Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2
Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage zu § 1: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan: Lage
1	Jungfernkopf	Naherholungs- gebiet	Bei den Weidenbäumen - Schenkebier Stanne - Eisenbahnweg - Am Wäldchen - Zum Feldlager - Kiefernweg	E 9
2	Kubergraben	Freizeit- und Grünanlage	Zwischen Wilhelmshöher Weg und Falkenweg	E 7
3	Aschrottpark	Naherholungs- gebiet	Tannenkuppenstraße - Goethestraße - Fußweg hinter den Häusern Dag-Hammarskjöld- Straße 2,4,6 - Trottstraße	H 8
4	Stadthallengarten	Naherholungs- gebiet	Kirchweg - Kattenstraße - Baumbachstraße - Heinemannstraße	G 8/9
5	Goetheanlage	Naherholungs- gebiet	Huttenstraße - Herkulesstraße - Freiherr-vom-Stein-Straße - Goethestraße	H 8/9
6	Park Heinrich- Schütz-Schule	Grünanlage	Freiherr-vom-Stein-Straße - Wilhelmshöher Allee - Graf- Bernadotte-Platz - Goethestraße	H 8
7	(Namenloser Park)	Grünanlage	Fußweg Rosenblathstraße - Hansteinstraße - Grüner Waldweg - Wilhelmshöher Allee	H 8
8	Tannenwäldchen	Naherholungs- gebiet	Lenoirstraße - Kölnische Straße bis Haus Nr. 146 - Fußweg zwischen Kölnische Straße und Tannenstraße - Tannenstraße	G 9
9	Sophie-Henschel- Platz	Kulturdenkmal mit Naherholungs- funktion	Pettenkofersstraße hinter den Häusern - Hansteinstraße - Virchowstraße hinter den Häusern - Wilhelmshöher Allee hinter den Häusern	H 8
10	Wilhelm- Rohrbach-Platz	Grünanlage	Brandenburger Straße - Württembergischer Straße	J 7

11	Ahnaue bis Warteberg	Grünzone, Bachau	Schanze - Am Warteberg - Fußweg Mühlgraben (von Pariser Mühle) bis Schanze	D 11
12	Mühlhäuser Platz	Grünanlage	Simmershäuser Straße - Eisenschmiede - Chamissostraße - Grillparzer Straße	F 12
13	Ahnagrünzug	Grünzone	Fiedlerstraße zwischen Hegelsbergstraße und Henkelstraße - Bunsenstraße zwischen Henkelstraße und Hegelsbergstraße	E/F 11/12
14	Nordstadtpark	Grünanlage	Fußweg Liebigstraße - Mombachstraße - Fiedlerstraße	F 12
15	Anlage Josef- Fischer-Straße	Spiellandschaft	Josef-Fischer-Straße - Struthbachweg	F 11
16	Grünanlage Pferdemarkt	Grünanlage	Pferdemarkt - Müllergasse - Kastenalgasse - Wohnhäuser	G 12
17	Ahnagrünzug (Wesertor)	Grünanlage	Artilleriestraße - Kurt-Wolters- Straße - Weserstraße - Grundstücksgrenze Oskar-von- Miller-Schule	G 12
18	Bürgipark	Grünanlage	Mönchebergstraße - Ysenburgstraße - Bürgistraße (Privatgrundstücke)	G 12
19	Park Fasanenhof	Parkanlage	Hinter dem Fasanenhof - Fuldatalstraße - Am Fasanenhof hinter den Wohnhäusern - Kellermannstraße	F 13
20	Park Rothenditmold	Parkanlage	Marburger Straße - Witzenhäuser Straße - Siemensstraße - Rothenbergstraße - Verbindungsweg von Rothenbergstraße bis Marburger Straße	F/G 10

21	Freizeitareal Hegelsberg	Freizeitanlage	Schwarzer Stein - Verbindungsweg zwischen Schwarzer Stein und Mariendorfer Straße / Quellhofstraße - Quellhofstraße bis zur Gesamtschule - Verbindung zu Schwarzer Stein	E 11
22	Togoplatz	Grünanlage	Wißmannstraße - Forstbachweg gegenüber Einmündung Eibenweg, jeweils bis an die Grundstücke der Schulen und der Kindertagesstätte	K 14
23	Erlenfeldanger	Grünanlage	Erlenfeldweg - Erlenfeldanger - Wahlebachweg - Erlenfeldanger	K 14-L 14
24	Friedrichsplatz	Grünanlage	Nördliche Friedrichsplatzrandstraße (eingeschlossen) - Schöne Aussicht - Friedrichsplatz - Obere Königsstraße	H 11
25	(Namenloser) Park	Parkanlage	Grünzug in Nord-Süd-Richtung, begrenzt durch Am Ziegenberg und Kiefernweg; die Straßen Zum Jungfernbach, Im Molkengrund, Auf der Wiedigsbreite, Zur Atzelwiese, Bei den Tannen durchquerend	D 8
26	Zollmauerpark	Grünanlage	Fulda - Sternstraße zwischen den Häusern Nr. 12 und 14	H 12
27	(Namenloser) Park	Parkanlage	Fulda - Wallstraße - Salztorstraße - Hafestraße	H 12
28	Park Schönfeld und die Grünanlage um die Buchenau-Kampfbahn	Parkanlage	Zwischen Frankfurter Straße und Kleiner Holzweg	J 8/J 9/ K 9/K 10
29	Schloss Schönfeld	Grünanlage	Bosestraße und Fußweg entlang Kasernengelände	J-K 10

30	Grillplatz Wartekuppe – Eselgraben	Grünanlage	Wartekuppe Buschwerk zum freien Feld	M 9/10
31	Henschelgarten mit Weinberggarten	Grünanlage	Weinbergstraße - Straße Am Weinberg bis Haus Nr. 39 - südl. Richtung Weg zwischen Haus Nr. 39 bis Frankfurter Straße - Frankfurter Straße	H 11
32	Murhardpark	Grünanlage	Weinbergstraße - Humboldtstraße	H 11
33	Fußgängerzone Innenstadt	Fußgänger-zone	<ul style="list-style-type: none"> • Untere Königsstraße, • Landgraf-Philipps-Platz, • Hedwigstraße, • Königsplatz, • Kölnische Straße zwischen Königsplatz und Mauerstraße / Wolfsschlucht, • Obere Königsstraße, • Treppenstraße, • Theaterstraße zwischen Obere Königsstraße und Neue Fahrt, • Opernplatz, • Opernstraße zwischen Opernplatz und Neue Fahrt, • Wilhelmsstraße zwischen Karlsplatz und Ständeplatz, • Garde-du-Corps-Straße zwischen Wilhelmsstraße und Seidlerstraße, • Wolfsschlucht zwischen Wilhelmsstraße und Opernstraße 	

34	Weidepark	Parkanlage	Weidestraße ab Ende der Bebauung - namenloser Zugangsweg in den Park und zu den Kleingärten bis zum Beginn des Kleingartengeländes - Weg entlang des Kleingartengeländes bis zu dem namenlosen Zufahrtsweg zum Kleingartengelände - namenloser Weg bis zum Beginn der Bebauung - entlang der bebauten Grundstücke bis zur Weidestraße	D 11 / E 11-12
35	Dorothea-Viehmann-Park	Parkanlage	Altenbaunaer Straße - Am Goldbach - entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke der Straße Am Goldbach - Wintertalstraße - entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke zwischen Wintertalstraße, Lüdersweg und Altenbaunaer Straße	M 9
36	Kirchplatz	Grünanlage	Waldecker Straße, Zum Feldlager im Kreuzungs-bereich dieser beiden Straßen	E 9
37	Bolzplatz hinter der Valentin-Traudt-Schule	Freizeit- und Grünanlage	Grundstücksgrenze Valentin-Traudt-Schule - Gelnhäuserstraße - Verlängerung Am Marienhof	F 10
38	Finkenherd	Freizeit- und Grünanlage	Weserstraße - Zufahrt zum Parkplatz von der Weserstraße aus - Fulda - Gerberhäuser - Ahna	G 12
39	Bleichwiesen	Parkanlage	Gerberhäuser - Am Werr - Kinderbauernhof - Fulda - Hafenbrücke - Schützenstraße - ausgenommen sind Privatgrundstücke	G 12

40	Bereich zwischen Haltestelle Park Schönfeld und Frankfurter Straße 167	Parkanlage	Grünzug in ost-südl. Richtung - begrenzt durch Frankfurter Straße zwischen Haus Nr. 167 und Schönfelder Bach - Schönfelder Bach bis Straße Am Auestadion - Fahrrad-/Fußgängerweg nördl. Richtung - Fahrrad-/Fußgängerweg Richtung Frankfurter Straße beginnend ab der Fahrrad-/Fußgängerweggabelung	K 10
41	Dorfplatz Bettenhausen	Fußgängerzone	Ringhofstraße ab Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 6a - Ringhofstraße ab Haus Nr. 6a bis Erfurter Straße Haus Nr. 8 - Erfurter Straße Haus Nr. 8 bis Inselweg - Inselweg bis Ringstraße Haus Nr. 11	J 13

Anlage 2

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte

Ortsbeiräte		Stellungnahme	Begründung der Verwaltung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Hundeverordnung (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640)
01	Mitte	keine Stellungnahme	
02	Südstadt	<p>1. Auf der Anlage des Weinbergs</p> <p>2. Im Bereich Haltestelle Park Schönfeld und Frankfurter Straße 167 (Kasseler Gesundheitsparcours)</p>	<p><u>1. Dem Vorschlag wird zugestimmt.</u> Bei der Parkanlage auf dem Weinberg handelt es sich um eine öffentliche Parkanlage, die fast immer von einer größeren Anzahl von Menschen in ihrer Freizeit und/oder zur Erholung aufgesucht wird. Ein Kontakt mit Hunden ist möglich. Aufgrund des Freizeit- und Erholungscharakters der Anlage sind die Nutzer der Anlage häufiger als sonst weniger aufmerksam im Umgang mit herumlaufenden Hunden. Die Hundeverordnung (HundeVO) ermächtigt die Kommunen, auf von ihnen zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, einen Leinenzwang vorzusehen. Hierfür ist als weitere Voraussetzung notwendig, dass die Fläche erkennbar eingegrenzt werden kann. Die von dem Ortsbeirat bezeichnete Fläche kann klar definiert werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vor, sodass die Parkanlage auf dem Weinberg zu einer anleinpflchtigen Fläche nach der Kasseler Hundeverordnung (KHVO) erklärt werden kann. An die vorgeschlagene Fläche grenzt der <i>Henschelgarten</i> an, der unter der lfd. Nr. 31 in der Anlage zu § 1 KHVO bereits als anleinpflchtige Fläche festgelegt wurde. Die lfd. Nr. 31 wird in der neuen Fassung der KHVO um die Fläche <i>Weinberggarten</i> ergänzt.^</p> <p><u>2. Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.</u> Der vorgeschlagene Bereich wird teilweise als anleinpflchtige Fläche bestimmt. Bei der Fläche handelt es sich um eine öffentliche Parkanlage mit Erholungs-/Freizeitcharakter, die fast immer von einer Vielzahl von Personen zu diesem Zweck aufgesucht wird. Ein Kontakt mit Hunden ist nicht ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen häufiger als sonst weniger aufmerksam im Umgang mit herumlaufenden Hunden sind oder aus Sicht des Hundes besondere Verhaltensweisen zeigen, die ein ungewöhnliches Verhalten des Hundes veranlassen können. Durch die Anleinpflcht sollen die Nutzer der Fläche im Rahmen der Gefahrenvorsorge durch freilaufende Hunde geschützt werden.</p>

			<p>Der Kasseler Sport- und Gesundheitsparcours sowie die davor und dahinter liegenden Grünflächen auf derselben Seite werden bei der notwendigen, konkreten Definition des umfriedeten Bereichs außen vor gelassen. Bei dem Kasseler Sport- und Gesundheitsparcours handelt es sich um eine Sportstätte. Die Verwaltung der Sportstätten obliegt dem Sportamt. Für Sportstätten gilt das Hausrecht. Somit kann für diesen Bereich keine Anleinpflcht nach der KHVO festgesetzt werden.</p> <p>Für die zusammenhängende Grünanlage, beginnend ab dem Fußweg seitlich des Kasseler Sport- und Gesundheitsparcours, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, sodass diese zu einer anleinpflchtigen Fläche nach der KHVO erklärt werden kann.</p>
03	Vorderer Westen	keine Änderungsvorschläge	
04	Wehlheiden	Kuppe des Hügels zwischen der Buchenau-Kampfbahn und dem Fahrradweg aus der Anleinpflcht herausnehmen	<p><u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Das bezeichnete Grundstück ist unter der lfd. Nr. 28 in der Anlage zu § 1 der aktuell gültigen Fassung der KHVO aufgeführt. Die Parkanlage ist als Spielwiese ausgewiesen. Die Anlage wird insbesondere von Kindern regelmäßig genutzt. Weiter grenzt ein Fahrradweg an die Spielwiese. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Festsetzung der Anleinpflcht gem. HundeVO werden weiterhin erfüllt. Im Rahmen der Gefahrenvorsorge für diesen besonders schützenswerten Personenkreis wird die Herausnahme der Anleinpflcht abgelehnt.</p>
05	Bad Wilhelmshöhe	keine Stellungnahme	
06	Brasselsberg	keine Änderungsvorschläge	
07	Süsterfeld/ Helleböhn	<p>1. Am Rennsteig - Grünzone 100 m in Höhe des Spielplatzes</p> <p>2. Schwarzwaldweg - Grünzone;</p>	<p><u>1. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Die Grünzone <i>Am Rennsteig</i> (ca. 100 m) in Höhe des Spielplatzes erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, da es sich nicht um eine Park-, Garten- oder Grünanlage handelt, die der Allgemeinheit zur Freizeit-/Erholungszwecken dient. Durchgangswege zu dem angrenzenden Spielplatz, die eine Anleinpflcht rechtfertigen können, sind nicht vorhanden. Die Grünzone hat vielmehr den Charakter eines Begleit-/Begrenzungsgrüns.</p> <p><u>2. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Bei der Grünzone handelt es sich nicht um eine öffentliche Park-, Garten- oder Grünanlage, die der Allgemeinheit zum Zweck der Freizeit und Erholung zur Verfügung steht. Die Grünzone, die sich innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung befindet, hat den Charakter eines Begleit-/ Begrenzungsgrüns. Die gesetzlichen</p>

		<p>3. documenta urbana - offener Wohnbereich zwischen Dönche und Heinrich-Schütz-Allee</p> <p>4. Fußweg westlich der Straßenbahntrasse - Grünanlage zwischen Schwarzwaldweg und Rhönplatz</p> <p>5. Eifelweg - Grünzone Eugen-Richter-Straße zwischen Sollingweg und Eifelweg ab Eugen-Richter-Straße bis einschl. KITA „Feldböhnchen“</p>	<p>Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht liegen nicht vor.</p> <p><u>3. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Der vorgeschlagene Bereich befindet sich innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung, wodurch es sich nicht um eine öffentliche Park-, Garten- und Grünanlage handelt. Die Grünflächen stehen den Bewohnern des Wohnbereichs zur Verfügung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht liegen nicht vor.</p> <p><u>4. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Bei der Grünanlage handelt es sich nicht um eine Park-, Garten- oder Grünanlage, die der Allgemeinheit zum Zweck der Freizeit und Erholung zur Verfügung steht. Die Grünanlage bzw. die Grünzone hat vielmehr den Charakter eines Begleit-/Begrenzungsgrüns. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht liegen nicht vor.</p> <p><u>5. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Hierbei handelt es sich um keine öffentliche Fläche, sondern um ein privates Grundstück. Die HundeVO enthält ausschließlich Regelungen hinsichtlich einer Anleinpflcht für öffentliche Flächen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht liegen nicht.</p>
08	Harleshausen	keine Änderungsvorschläge	
09	Kirchditmold	keine Änderungsvorschläge	
10	Rothenditmold	keine Änderungsvorschläge	
11	Nord-Holland	keine Änderungsvorschläge; der OBR bittet darum, die Flächen (möglichst graphisch) auszuweisen, wo Hunde im Stadtgebiet frei laufen	Die Gefahrenabwehrverordnungen der Stadt Kassel sind auf der Homepage der Stadt Kassel veröffentlicht. Die Anlage zu § 1 der KHVO, die eine Auflistung der anleinpflchtigen Flächen enthält, ist Bestandteil der KHVO und somit ebenfalls auf der Homepage der Stadt Kassel veröffentlicht. Weiter steht Hundehaltern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein Informationsflyer mit dem Titel <i>Gassi gehen in Kassel</i> zur Verfügung. Dieser wird

		können.	Hundebesitzern bspw. bei einer Neuanmeldung ihres Hundes beim Amt Kämmerei und Steuern mitgegeben.
12	Philippinenhof - Warteberg	Anleinplicht für das angrenzende Wäldchen inklusive der Schanze	<u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Gem. § 3 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, auch Bolzplatz, oder als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinplicht liegen nicht vor.
13	Fasanenhof	keine Änderungsvorschläge	
14	Wesertor	keine Änderungsvorschläge	
15	Wolfsanger - Hasenhecke	1. Gemarkung Wolfsanger (Bereich zwischen „Vor der Hasenhecke“): Flur 5, Flurstück 1/5 und 1/6 (Sportplatz) 2. Gemarkung Wolfsanger (Bereich zwischen „Vor der	<u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Flur 5, Flurstück 1/5: Bei dem angegebenen Bereich handelt es sich nicht um eine Park-, Garten- oder Grünanlage, die der Allgemeinheit zu Freizeit-/Erholungszwecken zur Verfügung steht. Bei dem Bereich handelt es sich vielmehr um eine Freifläche mit zahlreichem Baumbestand. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese regelmäßig von einer Vielzahl von Personen zu Freizeit-/ Erholungszwecken aufgesucht wird, da sich innerhalb der Fläche auch keine ausgewiesenen Fußwege befinden. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO werden nicht erfüllt. Für diesen Bereich kann keine Anleinplicht festgesetzt werden. Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt auch für Bolzplätze. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinplicht sind daher nicht gegeben. Flur 5, Flurstück 1/6: Bei dem angegebenen Bereich handelt es sich um einen Spiel- und Bolzplatz. Die Verwaltung und die Nutzung obliegen dem Umwelt- und Gartenamt. Diesem obliegt das Hausrecht für diese Fläche. <u>2. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Bei dem angegebenen Bereich handelt es sich nicht um eine Park-, Garten- oder Grünanlage, die der

		<p>Hasenhecke“ und „Auf der Hasenhecke“): Flur 9, Flurstück 66/2</p> <p>3. Die Stadt wird gebeten zu prüfen, ob Flur 6, Flurstück 34/33 (Gemarkung Wolfsanger „Hühnerberg“) als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und dort bereits eine Anleinplicht besteht. Falls dies zutreffen sollte, bittet der Ortsbeirat um Aufstellung von entsprechenden Hinweisschildern auf den Zuwegungen.</p>	<p>Allgemeinheit zu Freizeit-/Erholungszwecken zur Verfügung steht. Bei dem Bereich handelt es sich vielmehr um eine Freifläche mit zahlreichem Baumbestand. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese regelmäßig von einer Vielzahl von Personen zu Freizeit-/ Erholungszwecken aufgesucht wird, da sich innerhalb der Fläche auch keine ausgewiesenen Fußwege befinden. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO werden nicht erfüllt. Für diesen Bereich kann keine Anleinplicht festgesetzt werden.</p> <p><u>3. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um ein Naturschutzgebiet. In Naturschutzgebieten besteht eine generelle Anleinplicht, da es sich um besonders schützenswerte Biotope mit seltener Flora oder Fauna oder beidem handelt. Entsprechende Hinweisschilder sind vor Ort aufgestellt.</p>
16	Bettenhausen	Dorfplatz Bettenhausen	<p><u>Dem Vorschlag wird zugestimmt.</u></p> <p>Gem. der HundeVO sind insbesondere in Fußgängerzonen oder Teilen davon alle Hunde an der Leine zu führen. Für welche Fußgängerzonen diese Regelung gilt, ist von der Gemeinde zu bestimmen. Der Dorfplatz ist aufgrund seiner Widmung und der dazugehörigen Beschilderung als Fußgängerzone ausgewiesen. Weiter grenzt ein Kinderspielplatz an den Dorfplatz. Es liegt nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass freilaufende Hunde in diesen Anleinplichtbereich gelangen könnten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinplicht liegen vor.</p>
17	Forstfeld	Wilhelm-Koch-Platz (Forstbachweg/Ecke Ochshäuser Straße)	<p><u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Bei dem Platz handelt es sich weder um eine Park-, Garten- oder Grünanlage, noch um eine Fußgängerzone. Zudem handelt es sich um eine kleine öffentliche Fläche, die ein Aufhalten einer Vielzahl von Personen nicht</p>

			<p>zulässt. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht nicht gegeben.</p>
18	Waldau	<p>Gelände des Einkaufszentrums zwischen Breslauer Straße, Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße</p> <p>2. Versorgungsstraße zwischen Vautswiesenweg und Breslauer Straße (ggü. dem Einkaufszentrum)</p> <p>3. Versorgungsstraße zwischen Liegnitzer Straße (ggü. dem Einkaufszentrum) und Waldemar-Petersen-Straße</p>	<p><u>1. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Hierbei handelt es sich um keine öffentliche Fläche, sondern um ein privat genutztes Grundstück. Die HundeVO regelt eine Anleinpflcht nur für öffentliche Flächen. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht nicht gegeben.</p> <p><u>2. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Die Versorgungsstraße, welche sich innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung befindet, steht der Allgemeinheit nicht zum Zweck der Freizeit und Erholung zur Verfügung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht gem. der HundeVO liegen nicht vor.</p> <p><u>3. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Die Versorgungsstraße, welche sich innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung befindet, steht der Allgemeinheit nicht zum Zweck der Freizeit und Erholung zur Verfügung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht gem. der HundeVO liegen nicht vor.</p>
19	Niederzwehren	keine Änderungsvorschläge	
20	Oberzwehren	keine Änderungsvorschläge	
21	Nordshausen	keine Änderungsvorschläge	
22	Jungfernkopf	keine Änderungsvorschläge	
23	Unterneustadt	<p>Spielplatz Jahnstraße/Arndtstraße</p>	<p><u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Gem. § 3 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielflächen oder als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht i S. d. HundeVO sind nicht gegeben.</p>

Vorlage Nr. 101.18.370

17. November 2016
1 von 4

**Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
- Übertragung von Geschäftsanteilen an der items GmbH**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übertragung eines KVV-Geschäftsanteils in Höhe von 1,16 % an der items GmbH im Zuge der Aufnahme der Mark-E AG als Gesellschafter zum 01.01.2017 wird nach Maßgabe des beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Gleichzeitig wird möglichen künftigen Übertragungen von KVV-Geschäftsanteilen an der items GmbH bis zu einer bei der KVV verbleibenden Beteiligungshöhe von 15,01 % zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die items GmbH ist ein IT-Dienstleister für Stadtwerke mit Sitz in Münster, der 1999 durch Auslagerung des IT-Bereichs der Stadtwerke Münster gegründet wurde. Seither wurden mehrere kommunale Gesellschafter aufgenommen. Die KVV beteiligte sich im Jahr 2009 an der items GmbH, die Beteiligungshöhe beträgt derzeit 23,12 %.

Mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ging im Regelfall – so auch bei der KVV – die Übernahme der jeweiligen IT-Abteilungen einher. Durch die Bündelung der IT-Leistungen und im Zuge der immer komplexer werdenden Herausforderungen im Rahmen der digitalen Transformation sowie bei der Umsetzung der Energiewende werden Synergien durch gemeinsame Projekte und durch Generierung von Skaleneffekten im IT-Betrieb genutzt.

Dieser Weg soll mit der Aufnahme des Gesellschafters Mark-E AG mit Sitz in Hagen zum 01.01.2017 und der Übernahme der IT-Dienstleistungen für die Mark-E AG durch die items GmbH fortgeführt werden. Die Mark-E AG erhält einen Geschäftsanteil in Höhe von 5 % (entspricht der Relation des von der Mark-E AG eingebrachten Jahresumsatzes zum Gesamtumsatz der items GmbH). Die Beteiligung erfolgt im Wege der Kapitalerhöhung. Die Mark-E AG zahlt zusätzlich zum Stammkapital in Höhe von rd. 65 T€ ein Agio in Höhe von rd. 260 T€, das den Kapitalrücklagen der items GmbH zugeführt wird.

Durch die Aufnahme der Mark-E AG reduziert sich der KVV-Anteil an der items GmbH um 1,16 % auf 21,96 %.

Nachfolgende Tabelle zeigt die geplante Verteilung der Geschäftsanteile nach Aufnahme der Mark-E AG.

Geplante Verteilung der Geschäftsanteile der items GmbH zum 01.01.2017		
Gesellschafter	Geschäftsanteil (€)	Geschäftsanteil (%)
Stadtwerke Münster GmbH	398.316,00 €	30,58%
Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH	286.073,00 €	21,96%
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	238.315,00 €	18,30%
Stadtwerke Osnabrück AG	112.346,00 €	8,63%
Eigenanteil items	77.059,00 €	5,92%
Energie AG, Iserlohn	65.921,00 €	5,06%
Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH	59.300,00 €	4,55%
Mark-E Aktiengesellschaft	65.122,63 €	5,00%
Stammkapital:	1.302.452,63 €	100,00%

Die Mark-E AG erhält zudem für einen Zeitraum von zwei Jahren das optionale Recht, bei einer Erhöhung des in die items GmbH eingebrachten Geschäftsvolumens auf 10 % oder mehr des insgesamt von den Gesellschaftern eingebrachten Geschäftsvolumens, die Geschäftsanteile auf bis zu 10 % zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund und auch generell sind perspektivisch weitere Veränderungen des Gesellschafterkreises der items GmbH und dadurch der KVV-Beteiligungshöhe möglich. Insofern erscheint es insbesondere auch mit Blick auf die städtischen Gremienerfordernisse zielführend, den vorliegenden Beschlussvorschlag um die Möglichkeit der weiteren Reduktion des KVV-Anteils an der items GmbH bis zu einer bei der KVV verbleibenden Beteiligungshöhe von 15,01 % zu ergänzen (Vorratsbeschluss). Bei dieser Beteiligungshöhe bleibt die Sperrminorität der KVV für wichtige Beschlussgegenstände gewahrt.

Mit der Änderung der Gesellschafterstruktur und der Übertragung der Geschäftsanteile ist auch der Gesellschaftsvertrag anzupassen.

Die wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nachfolgend aufgeführt:

3 von 4

- In § 3 ist das Stammkapital neu und mit dem Gesellschafter Mark-E AG dargestellt.
- In § 6 ist mit Blick auf potenzielle weitere Partner die maximale Zahl der Beiratsmitglieder von 10 auf 12 Mitglieder erhöht worden.
- Es ist ein neuer § 8 zur Transparenz der Bezüge von Geschäftsführern und Beiräten eingefügt worden.
- In § 10 Abs. 6 ist festgelegt worden, dass besondere Beschlussgegenstände nun eine Mehrheit von 85 % (bislang: 81 %) der abgegebenen Stimmen benötigen.
- Der § 11 "Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung" ist entsprechend den Vorgaben der Kommunalaufsicht in NRW neu gefasst worden.
- In § 13 und § 14 sind weitere Ergänzungen/Änderungen bezüglich der Eigenschaft der Gesellschafter als Sektorenauftraggeber vorgenommen worden.

Als Anlage ist der Gesellschaftsvertrag in der finalen Fassung als auch im Änderungsmodus unter Hervorhebung der geplanten Änderungen beigefügt.

Die notwendigen Anpassungen des Konsortialvertrages stellen keine wesentlichen materiellen Änderungen dar. Der Konsortialvertrag hat dem Aufsichtsrat vorgelegen.

Die Gewinnung weiterer Gesellschafter und Kunden ist aus Sicht der KVV ein wichtiger Baustein zur Weiterentwicklung der items GmbH als Stadtwerke-Kooperation im IT-Bereich.

Die Mark-E AG passt aufgrund ihrer Unternehmensgröße und Geschäftsfeldstruktur in den Gesellschafter- und Kundenkreis der items GmbH. Auch trägt der vorgesehene Abschluss eines langfristigen Dienstleistungspakets zwischen der Mark-E AG und der items GmbH zum Umsatzwachstum und zur Erzielung von weiteren Deckungsbeiträgen sowie Hebung von Synergiepotenzialen im Gesellschafter-/Kundenkreis bei.

Die derzeitigen Rechte der KVV werden durch die Beteiligung der Mark-E AG und den Vorratsbeschluss zur Reduktion der KVV-Beteiligungshöhe an der items GmbH auf bis zu 15,01 % nicht beeinträchtigt. Insbesondere bleibt die Sperrminorität der drei größten items-Gesellschafter Stadtwerke Münster, Stadtwerke Lübeck und KVV bei wichtigen Beschlussgegenständen gewahrt.

Der Aufsichtsrat der KVV behandelt die Übertragung der Geschäftsanteile in seiner Sitzung am 22. November 2016.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 14. November 2016 zugestimmt.

4 von 4

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma „items GmbH“ und hat ihren Sitz in Münster.

Die Firma ist die Abkürzung für Gesellschaft für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster mbH.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung, die Beschaffung, die Einführung und der Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik sowie der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, und sonstige Unternehmen, an denen eine der an der items GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte Anteile hat, sowie für andere Kommunen und deren Einrichtungen und Unternehmen, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist.

Für den Fall, dass die jeweiligen Gemeindeordnungen zukünftig weitere Geschäftstätigkeiten im Rahmen des o.g. Unternehmensgegenstandes zulassen, darf die Gesellschaft diese Tätigkeiten ausüben, ohne dass es einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.302.453,00 €.

Geschäftsanteile haben übernommen

- a) Stadtwerke Münster GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 1)
in Höhe von 398.316,00 Euro (30,58%)
- b) Bocholter Energie und Wasserversorgung GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 2)
in Höhe von 59.300,00 Euro (4,55%)
- c) Energie Aktiengesellschaft Iserlohn einen Geschäftsanteil (Nr. 3)
in Höhe von 65.921,00 Euro (5,06%)
- d) Stadtwerke Lübeck Holding GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 4)
in Höhe von 238.315,00 Euro (18,30%)
- e) items GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 5)
in Höhe von 77.059,00 Euro (5,92%)
- f) Stadtwerke Osnabrück AG einen Geschäftsanteil (Nr. 6)
in Höhe von 112.346,00 Euro (8,63%)
- g) Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 7)
in Höhe von 286.073,00 Euro (21,96%)
- h) Mark-E Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil (Nr. 8)
in Höhe von 65.123,00 Euro (5,00%)

(2) Das Stammkapital ist in Höhe von 1.302.453,00 € bereits geleistet.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, so ist dieser bzw. diese allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann den / die Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.), dieses Gesellschaftsvertrages, der gegebenenfalls vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung sowie nach konkreten Einzelfallweisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Diese werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Dabei wird auch die Person der/des Beiratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters bestimmt. Die Gesellschafterversammlung ist jedoch an Vorschläge der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen hinsichtlich der Person des Beiratsmitgliedes gebunden. Sind mehrere Kommunen an einem Gesellschafter beteiligt, entsteht ein gemeinsames Vorschlagsrecht dieser Kommunen. Die vorstehenden Sätze 4 und 5 gelten ausschließlich für Gesellschafter, deren beteiligte Kommune im Bereich Nordrhein-Westfalens liegt.
- (2) Sofern die Belegschaft einen Betriebsrat gewählt hat, nimmt die / der Betriebsratsvorsitzende oder eine andere vom Betriebsrat entsandte Person ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teil.

- (3) Bei Stimmengleichheit hat die / der Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter, zwei Stimmen.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (5) Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. War für die Wahl eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung einer Stadt bestimmend, so soll es von seinem Amt durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden, wenn es aus dem Rat oder der Verwaltung ausscheidet oder dies aufgrund des Beschlusses des Rates von ihm verlangt wird.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit eine Nachfolgerin / ein Nachfolger zu entsenden.

- (6) Der Beirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Kalendertagen einzuberufen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der / des Vorsitzenden des Beirates Beschlüsse auch durch Einholung fernmündlicher oder schriftlicher Erklärungen (Fernschreiben, Telegramm, Telekopie, E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder und darunter die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter anwesend sind.

Ist der Beirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Beirat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und darunter die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen; in der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

- (8) Die Beiratsmitglieder haben ihr Amt grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Beiratsmitglieder können sich jedoch bei Beiratssitzungen durch ein anderes von ihm bevollmächtigtes Beiratsmitglied vertreten lassen. Ebenso ist eine Vertretung durch einen (externen) Stimmboten entsprechend § 8 Abs. 3 AktiengG zulässig. Den Stimmboten darf jedoch kein Ermessen über den Inhalt der Stimme eingeräumt werden.
- (9) Erklärungen des Beirates werden von der / dem Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihrem / seinem Stellvertreter) unter der Bezeichnung „Beirat der items GmbH“ abgegeben.
- (10) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Die Beiratsmitglieder, die aufgrund eines (verbindlichen) Vorschlages des Rates der an einem Gesellschafter beteiligten Kommune im Bereich Nordrhein-Westfalens zum Beiratsmitglied bestellt worden sind, unterstehen den Weisungen der jeweiligen Kommune. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Beiratsmitglieder haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und beauftragt die / den Abschlussprüfer/in.

- (2) Für folgende Angelegenheiten ist die Zustimmung des Beirates erforderlich:
 1. Entsendung von Vertretern bzw. Vertreterinnen in den Beirat oder in entsprechende Organe eines Beteiligungsunternehmens, sofern die Gesellschafterversammlung sich nicht die Entsendung vorbehält;
 2. Erwerb und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;
 3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der Wert im Einzelfall nicht unterhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;
 4. Hingabe von Darlehen oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze;
 5. Unentgeltliche Zuwendungen, wenn der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;
 6. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 7. Einstellung und Bezahlung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen;
 8. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze;

9. Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Beirates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
10. Investitions- und Finanzierungsplan sowie Ergebnisvorausschau;
11. Inkraftsetzung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
12. Grundlegende Änderungen der Vergütungsstruktur.

Beschlüsse zu den Beschlussgegenständen Nr. 6, 7 und 11 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen.

- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung des Beirates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der / des Vorsitzenden des Beirates oder ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihres / seines Stellvertreters selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.
- (4) Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Beirat vorzubereiten, ausgenommen Vorgänge, die keinen Aufschub dulden, z.B. Kündigung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund.

§ 8 Transparenz der Bezüge von Geschäftsführern und Beiräten

- (1) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes

dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des §285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- (2) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.
- (3) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
- (4) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- (5) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 9 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge;
- (2) Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (3) Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
- (4) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates;

- (5) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (6) Veräußerung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (7) Aufbau neuer Geschäftsfelder;
- (8) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- (9) Den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Eingliederungsverträge und Verschmelzungsverträge;
- (10) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Abspaltung von wesentlichen Unternehmensteilen;
- (11) Auflösung/Schließung eines Niederlassungsstandortes
- (12) Fragen der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung, insbesondere wenn der Beirat die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages verweigert.

§ 10 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die / den Vorsitzenden des Beirates einberufen, soweit nicht die Geschäftsführung aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Einberufung verpflichtet ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind, kann eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

Je 1,-- Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und einer / einem von ihr / ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Stammkapitals gefasst, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände in § 9 Nr. 4 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlussgegenstände in § 9 Nr. 5, 7 bis 11 bedürfen einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen.

- (7) Der Rat der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen im Bereich Nordrhein-Westfalens bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung oder in einen dieser Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung

wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune in den Organen dieser Gesellschaft haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von der / dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen. Im Lagebericht, oder im Zusammenhang damit, ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Beirat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Beirates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Für den Jahresabschluss einschließlich seiner Offenlegung, dsgl. für den Lagebericht, die Prüfung und die Ergebnisverwendung gelten die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Dritten Buches des HGB.

- (5) Der Auftrag der Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
- a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz); der Abschlussprüfer hat daher die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfberichts sein,
 - b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) Darstellung der Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Den mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (7) Der Teil eines etwaigen Jahresüberschusses der nicht thesauriert wird (Ausschüttungsbetrag“), steht den Gesellschaftern nach folgender Maßgabe zu:
- a) ein Drittel des Ausschüttungsbetrages wird an die Gesellschafter in dem prozentualen Verhältnis verteilt, wie deren Geschäftsanteile zum Gesamtstammkapital der Gesellschaft stehen;
 - b) maßgeblich für die Verteilung von zwei Drittel des Ausschüttungsbetrages ist das Verhältnis des Umsatzes, den jeder Gesellschafter als Kunde mit der Gesellschaft gemacht hat zu der Summe der Umsätze der Gesellschafter. Etwaige Fremdotsätze sind in dieser Berechnung nicht anzusetzen.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über seine Geschäftsanteile verfügen, vollständig jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalenderjahren ab Beginn seiner Mitgliedschaft.
- (2) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafter erteilt werden. Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % des gesamten Stammkapitals. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen aufgrund des Ankaufsrechts nach Abs. 2 an einen Ankaufsberechtigten verkauft werden. Ein Ankaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil bzw. Teile von Gesellschaftsanteilen an einen Sektorenauftraggeber überträgt, an dem er mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist, es sei denn dadurch wird die kommunale Ausrichtung der items GmbH beeinträchtigt.
- (3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, den Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils, so sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Üben einer oder mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten anteilig zu.
- (4) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Binnen eines Monats seit Empfang der Mitteilung teilen der / die Ankaufsberechtigten dem Verkäufer mit, ob er / sie an einem Ankauf grundsätzlich interessiert ist / sind. Geht das Ankaufsrecht aufgrund von Abs. 2 Satz 2 auf einen oder mehrere Ankaufsberechtigte über, so können diese innerhalb eines weiteren Monats gegenüber dem Verkäufer ihre grundsätzlich Bereitschaft zum zusätzlichen Ankauf erklären.

Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils bemisst sich nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach den „Grundsätzen für die Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend den aktuellen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. zu ermitteln. Können sich der Verkäufer und der / die ankaufsberechtigten Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der letzten Erklärung über die Ausübung des Ankaufsrechts auf die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, so soll sie / er von der / dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer in Münster bestimmt werden. Die Kosten für das Wertgutachten tragen der Verkäufer und der / die Ankaufsberechtigten je zur Hälfte.

Bis zum Ablauf eines Monats nach Vorlage des Wertgutachtens des Wirtschaftsprüfers hat der / haben die Ankaufsberechtigten dem Verkäufer endgültig zu erklären, ob er / sie das Ankaufsrecht ausübt / ausüben. Übt einer oder mehrere Ankaufsberechtigte das Ankaufsrecht nicht aus, so verlängert sich diese Frist für die übrigen Ankaufsberechtigten um einen weiteren Monat.

- (5) Macht keiner der übrigen Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil oder Teile des Geschäftsanteils an Dritte zu veräußern. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, ihre Zustimmung nach Abs. 1 zu erteilen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn
 1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,

2. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird,
 3. der betroffene Gesellschafter seine Eigenschaft als Sektorenauftraggeber verliert, oder durch Umstände, die er zu vertreten hat, die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird.
 4. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsvertrages unzumutbar macht.
- (3) Die Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach dem Buchwert.

§ 15 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 16 Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des LGG NRW zu beachten.

§ 17 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich in den Amtsblättern der Städte Münster und Bocholt bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma „items GmbH“ und hat ihren Sitz in Münster.
Die Firma ist die Abkürzung für Gesellschaft für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster mbH.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung, die Beschaffung, die Einführung und der Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik sowie der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, und sonstige Unternehmen, an denen eine der an der items GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte Anteile hat, sowie für andere Kommunen und deren Einrichtungen und Unternehmen, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist.

Für den Fall, dass die jeweiligen Gemeindeordnungen zukünftig weitere Geschäftstätigkeiten im Rahmen des o.g. Unternehmensgegenstandes zulassen, darf die Gesellschaft diese Tätigkeiten ausüben, ohne dass es einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf.

~~Gegenstand des Unternehmens ist die (gem. §102 GWB) Beratung, die Beschaffung, die Einführung und der Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik sowie der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen. Die Betätigung erfolgt überwiegend für Gesellschafter des Unternehmens und deren Beteiligungen, sowie für andere kommunale Unternehmen im Bundesgebiet, für die Gesellschafter, und sonstige Unternehmen, an denen eine der an der items GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte Anteile hat, sowie für andere Kommunen und deren Einrichtungen und Unternehmen, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist.~~

Kommentar [h1]: Das ist der unveränderte §2(1)

~~Für den Fall, dass die jeweiligen Gemeindeordnungen zukünftig weitere Geschäftstätigkeiten im Rahmen des o.g. Unternehmensgegenstandes zulassen, darf die Gesellschaft diese Tätigkeiten ausüben, ohne dass es einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf.~~

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ~~1.237.330,00~~1.302.4532,00 €.

Geschäftsanteile haben übernommen

- a) Stadtwerke Münster GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 1)
in Höhe von 398.~~_____~~316,00 Euro
(~~32,19~~30,58%)
- b) Bocholter Energie und Wasserversorgung GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 2)
in Höhe von 59.~~_____~~300,00 Euro (
~~4,79~~4,55%)
- c) Energie Aktiengesellschaft Iserlohn-~~Menden~~ einen Geschäftsanteil (Nr. 3)
in Höhe von 65.~~_____~~921,00 Euro (
~~5,33~~5,06%)
- d) Stadtwerke Lübeck Holding GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 4)
in Höhe von 238.~~_____~~315,00 Euro
(~~19,26~~18,30%)
- e) ~~Energie Wasser Niederrhein~~items GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 5)
in Höhe von 77.~~_____~~059,00 Euro (
~~6,23~~5,92%)
- f) Stadtwerke Osnabrück AG einen Geschäftsanteil (Nr. 6)

- in Höhe von 112.346,00 Euro (~~9,088,63~~%)
- g) Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH einen Geschäftsanteil (Nr. 7)
in Höhe von ~~286.073,00~~ Euro (~~23,1221,96~~%)
eh) Mark-E Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil (Nr. 8) in Höhe von 65.123,00 Euro (5,00%)

- (2) Das Stammkapital ist in Höhe von ~~574.500,00~~1.302.453,00 € bereits geleistet ~~und in Höhe des Kapitalerhöhungsbetrages gemäß notarieller Urkunde vom 20. Mai 2009 noch in Höhe von 662.830,00 € zur Zahlung auf das Gesellschaftskonto von den jeweiligen Übernehmern eines jeweiligen Geschäftsanteils fällig.~~

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, so ist dieser bzw. diese allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann den / die Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.), dieses Gesellschaftsvertrages, der gegebenenfalls vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung sowie nach

konkreten Einzelfallweisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu ~~10~~12 Mitgliedern. Diese werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Dabei wird auch die Person der/des Beiratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters bestimmt. Die Gesellschafterversammlung ist jedoch an Vorschläge der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen hinsichtlich der Person des Beiratsmitgliedes gebunden. Sind mehrere Kommunen an einem Gesellschafter beteiligt, entsteht ein gemeinsames Vorschlagsrecht dieser Kommunen. Die vorstehenden Sätze ~~3-4~~ und ~~4-5~~ gelten ausschließlich für Gesellschafter, deren beteiligte Kommune im Bereich Nordrhein-Westfalens liegt.
- (2) Sofern die Belegschaft einen Betriebsrat gewählt hat, nimmt die / der Betriebsratsvorsitzende oder eine andere vom Betriebsrat entsandte Person ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teil.
- (3) Bei Stimmgleichheit hat die / der Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter, zwei Stimmen.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (5) Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. War für die Wahl eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung einer Stadt bestimmend, so soll es von seinem Amt durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden, wenn es aus dem Rat oder der Verwaltung ausscheidet oder dies aufgrund des Beschlusses des Rates von ihm verlangt wird.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit eine Nachfolgerin / ein Nachfolger zu entsenden.

- (6) Der Beirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Kalendertagen einzuberufen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der / des Vorsitzenden des Beirates Beschlüsse auch durch Einholung fernmündlicher oder schriftlicher Erklärungen (Fernschreiben, Telegramm, Telekopie, E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder und darunter die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter anwesend sind.

Ist der Beirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Beirat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und darunter die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen; in der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

- (8) Die Beiratsmitglieder haben ihr Amt grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Beiratsmitglieder können sich jedoch bei Beiratssitzungen durch ein anderes von ihm bevollmächtigtes Beiratsmitglied vertreten lassen. Ebenso ist eine Vertretung durch einen (externen) Stimmboten entsprechend § 8 Abs. 3 AktienG zulässig. Den Stimmboten darf jedoch kein Ermessen über den Inhalt der Stimme eingeräumt werden.
- (9) Erklärungen des Beirates werden von der / dem Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihrem / seinem Stellvertreter) unter der Bezeichnung „Beirat der items GmbH“ abgegeben.

- (10) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Die Beiratsmitglieder, die aufgrund eines (verbindlichen) Vorschlages des Rates der an einem Gesellschafter beteiligten Kommune im Bereich Nordrhein-Westfalens zum Beiratsmitglied bestellt worden sind, unterstehen den Weisungen der jeweiligen Kommune, sofern diesen nicht die Interessen der Gesellschaft entgegenstehen. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Beiratsmitglieder haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und beauftragt die / den Abschlussprüfer/in.
- (2) Für folgende Angelegenheiten ist die Zustimmung des Beirates erforderlich:
1. Entsendung von Vertretern bzw. Vertreterinnen in den Beirat oder in entsprechende Organe eines Beteiligungsunternehmens, sofern die Gesellschafterversammlung sich nicht die Entsendung vorbehält;
 2. Erwerb und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;
 3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der Wert im Einzelfall nicht unterhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;
 4. Hingabe von Darlehen oberhalb einer vom Beirat festzulegenden

Wertgrenze;

5. Unentgeltliche Zuwendungen, wenn der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze liegt;
6. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
7. Einstellung und Bezahlung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen;
8. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer vom Beirat festzulegenden Wertgrenze;
9. Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Beirates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
10. Investitions- und Finanzierungsplan sowie Ergebnisvorausschau;
11. Inkraftsetzung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
12. Grundlegende Änderungen der Vergütungsstruktur.

Beschlüsse zu den Beschlussgegenständen Nr. 6, 7 und 11 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen.

- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung des Beirates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der / des Vorsitzenden des Beirates oder ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihres / seines Stellvertreters selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.
- (4) Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Beirat vorzubereiten, ausgenommen Vorgänge, die

keinen Aufschub dulden, z.B. Kündigung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund.

§8 ~~§ 8~~ Transparenz der Bezüge von Geschäftsführern und Beiräten

(1) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des §285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm

(2) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

(3) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

(4) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

(5) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

§ 89 **Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge;
- (2) Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (3) Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
- (4) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates;
- (5) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (6) Veräußerung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (7) Aufbau neuer Geschäftsfelder;
- (8) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- (9) Den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Eingliederungsverträge und Verschmelzungsverträge;
- (10) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Abspaltung von wesentlichen Unternehmensteilen;
- (11) Auflösung/Schließung eines Niederlassungsstandortes
- (12) Fragen der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung, insbesondere wenn der Beirat die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages verweigert.

§ Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafter-
910 versammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die / den Vorsitzenden des Beirates einberufen, soweit nicht die Geschäftsführung aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Einberufung verpflichtet ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind, kann eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

Je 1,- Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und einer / einem von ihr / ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Stammkapitals gefasst, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände in § ~~98~~ Nr. 4 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlussgegenstände in § 98 Nr. 5, 7 bis 11 bedürfen einer Mehrheit von **84** **85** % der abgegebenen Stimmen.

- (7) Der Rat der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen im Bereich Nordrhein-Westfalens bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung oder in einen dieser Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune in den Organen dieser Gesellschaft haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

§ 40 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

11

~~(1) Die Geschäftsführung stellt jeweils bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht.~~

~~(2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen, die den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zur Kenntnis zu geben ist.~~

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.

(2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.

(3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.

§ 44 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

12

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von der / dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit, ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.

- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Beirat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschaftersammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Beirates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Für den Jahresabschluss einschließlich seiner Offenlegung, dsgl. für den Lagebericht, die Prüfung und die Ergebnisverwendung gelten die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Dritten Buches des HGB.
- (5) Der Auftrag der Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
- a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz); der Abschlussprüfer hat daher die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfberichts sein,
 - b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) Darstellung der Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Den mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

(7) Der Teil eines etwaigen Jahresüberschusses der nicht thesauriert wird (Ausschüttungsbetrag⁴), steht den Gesellschaftern nach folgender Maßgabe zu:

a)

ein Drittel des Ausschüttungsbetrages wird an die Gesellschafter in dem prozentualen Verhältnis verteilt, wie deren Geschäftsanteile zum Gesamtstammkapital der Gesellschaft stehen;

b)

maßgeblich für die Verteilung von zwei Drittel des Ausschüttungsbetrages ist das Verhältnis des Umsatzes, den jeder Gesellschafter als Kunde mit der Gesellschaft gemacht hat zu der Summe der Umsätze der Gesellschafter. Etwaige Fremdotsätze sind in dieser Berechnung nicht anzusetzen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

13

- (1) Jeder Gesellschafter kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über seine Geschäftsanteile verfügen, vollständig jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalenderjahren ab Beginn seiner Mitgliedschaft.

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

(2) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafter erteilt werden. Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % des gesamten Stammkapitals. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen aufgrund des Ankaufsrechts nach Abs. 2 an einen Ankaufsberechtigten verkauft werden. Ein Ankaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil bzw. Teile von Geschäftsanteilen an einen ~~kommunalen Gesellschafter (oder Gesellschaft, z. B. Stadtsparkassen)~~ bzw. an ein Tochterunternehmen/Sektorenauftraggeber überträgt, an dem er mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist, es sei denn dadurch wird die kommunale Ausrichtung der items GmbH beeinträchtigt.

- (32) Beabsichtigt ein Gesellschafter, den Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils, so sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Üben einer oder mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten anteilig zu.

- (43) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Binnen eines Monats seit Empfang der Mitteilung teilen der / die Ankaufsberechtigten dem Verkäufer mit, ob er / sie an einem Ankauf grundsätzlich interessiert ist / sind. Geht das Ankaufsrecht aufgrund von Abs. 2 Satz 2 auf einen oder mehrere Ankaufsberechtigte über, so können diese innerhalb eines weiteren Monats gegenüber dem Verkäufer ihre

grundsätzlich Bereitschaft zum zusätzlichen Ankauf erklären.

Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils bemisst sich nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach den „Grundsätzen für die Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend den aktuellen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. zu ermitteln. Können sich der Verkäufer und der / die ankaufsberechtigten Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der letzten Erklärung über die Ausübung des Ankaufsrechts auf die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, so soll sie / er von der / dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer in Münster bestimmt werden. Die Kosten für das Wertgutachten tragen der Verkäufer und der / die Ankaufsberechtigten je zur Hälfte.

Bis zum Ablauf eines Monats nach Vorlage des Wertgutachtens des Wirtschaftsprüfers hat der / haben die Ankaufsberechtigten dem Verkäufer endgültig zu erklären, ob er / sie das Ankaufsrecht ausübt / ausüben. Übt einer oder mehrere Ankaufsberechtigte das Ankaufsrecht nicht aus, so verlängert sich diese Frist für die übrigen Ankaufsberechtigten um einen weiteren Monat.

(54) Macht keiner der übrigen Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil oder Teile des Geschäftsanteils an Dritte zu veräußern. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, ihre Zustimmung nach Abs. 1 zu erteilen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

14

- (1) Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn

1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
2. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird,
3. der betroffene Gesellschafter seine Eigenschaft als Sektorenauftraggeber verliert, oder durch Umstände, die er zu vertreten hat, die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird.

3. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsvertrages unzumutbar macht.

(3) Die Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach dem Buchwert.

§ 14 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

15

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

~~§16~~ ~~§16 Gleichstellung von Männern und Frauen~~

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des LGG NRW zu beachten.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Block, Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

§ 15 Salvatorische Klausel

17

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16 Bekanntmachungen

18

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich in den Amtsblättern der Städte Münster und Bocholt bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 17 Gründungsaufwand

~~Die Gründungskosten einschließlich der notariellen Kosten und die der Eintragung der Gesellschaft gehen zu Lasten der Gesellschaft.~~

Vorlage Nr. 101.18.371

17. November 2016
1 von 3

**Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH
- Verlängerung des Konsolidierungsvertrages**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verlängerung des bestehenden Konsolidierungsvertrages mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des 3. Nachtrags zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Der Konsolidierungsvertrag regelt die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und dem KVV-Konzern. Er setzt für beide Seiten verbindliche Rahmenbedingungen und hat sich insofern auch als Steuerungsinstrument bewährt.

Der aktuell gültige 2. Nachtrag des Konsolidierungsvertrages vom 21. Juli 2008 läuft vertragsgemäß am 31.12.2016 aus. Die Stadt Kassel und die Geschäftsführung der KVV haben sich einvernehmlich auf eine weitere Verlängerung des Konsolidierungsvertrages auf Grundlage eines 3. Nachtrags verständigt.

Die Höhe der von der KVV zu zahlenden Eigenkapitalverzinsungen für Städtische Werke AG (STW) und Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW) werden trotz eines

schwierigeren Marktumfeldes im energiewirtschaftlichen Bereich auf dem Stand von 2014 festgeschrieben.

2 von 3

Mit Blick auf die Unternehmensentwicklung wird davon ausgegangen, dass im Energiebereich der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Auswirkungen der Energiepreise auf die konventionelle Erzeugung, die Anforderungen aus der Digitalisierung sowie der Wettbewerb auf dem Strom- und Wärmemarkt besondere Schwerpunkte bilden. Im Verkehrsbereich liegt der Fokus auf der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen aus dem Projekt 'mobil4kassel – KVG 2020'.

Das erreichte Wachstum der Geschäftsfelder im KVV-Konzern und die finanziellen Herausforderungen im Mittelfristzeitraum bedingen eine ausreichende Ausstattung der KVV-Gruppe mit Eigenkapital. Gleiches wird auch nachdrücklich von den Fremdkapitalgebern gefordert.

Der Mechanismus des bestehenden Konsolidierungsvertrages mit der verankerten Anreizgestaltung für eine Eigenkapitalstärkung aus thesaurierten Gewinnen des KVV-Konzerns hat sich bewährt und wird im 3. Nachtrag beibehalten. Demzufolge wurde in den Nachtrag auch eine Regelung aufgenommen, wonach die Stadt Kassel während der Vertragslaufzeit auf Sonderausschüttungen verzichtet.

Zum Ausgleich dafür erhält die Stadt Kassel über die Eigenkapitalverzinsungen hinaus auch weiterhin eine Sondergutschrift für die Jahre 2017 und 2018 von rd. 3 Mio. €, die die jährliche Nettozahlung der Stadt Kassel aus dem Vertrag auf 7,5 Mio. € fixiert.

Damit ist der vorliegende Nachtrag für beide Seiten akzeptabel und ausgewogen gestaltet.

Gleichwohl hat die KVV-Geschäftsführung den Auftrag, weitere Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsposition zu evaluieren, damit auch zukünftig vor allem durch die Weiterentwicklung der Geschäftsfelder auf Basis effizienter Strukturen die Ergebnisziele erreicht und mittelfristig verbessert werden.

Die Laufzeit des neuen Nachtrags endet am 31.12.2018.

Rechtzeitig vor Ablauf werden zwischen den Vertragsparteien neue Verhandlungen aufgenommen und generell überprüft, ob sich aus der Umsetzung der Energiewende in Deutschland und den Herausforderungen im Verkehrsbereich notwendige Anpassungen ergeben.

Unabhängig davon bekunden Stadt Kassel und KVV, den Konsolidierungsvertrag auch deutlich über das Jahr 2018 hinaus fortzuführen.

3 von 3

Der Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 21. Juli 2008, der 1. Nachtrag vom 1. Dezember 2009, der 2. Nachtrag vom 13. Januar 2015 und der neu verhandelte Entwurf des 3. Nachtrags sind als Anlage beigefügt.

Der Aufsichtsrat der KVV wird in seiner Sitzung am 22. November 2016 die geplante Verlängerung des Konsolidierungsvertrages behandeln.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 14. November 2016 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

1. Ausfertigung Stadt
2. Ausfertigung KVV

**3. Nachtrag
zum Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008**

zwischen der

Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3-13, 34117 Kassel

- nachfolgend „KVV“ genannt“ -

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 21. Juli 2008 einen Konsolidierungsvertrag zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV abgeschlossen, der am 1. Dezember 2009 mit dem 1. Nachtrag und am 13. Januar 2015 mit dem 2. Nachtrag fortgeschrieben wurde.

Ziel dieses 3. Nachtrags ist die Verlängerung des Vertrages mit weiteren Anreizen für eine Eigenkapitalstärkung der KVV-Gruppe.

§ 1**Zahlungsverpflichtungen ab dem Geschäftsjahr 2017**

Die Eigenkapitalverzinsungen der Städtische Werke AG (STW) und Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW) bleiben auf dem Stand von 2014. Die Stadt erhält zum Zwecke der Fixierung ihrer Zahlungen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 von der KVV zudem jeweils eine Sondergutschrift gemäß Anlage.

Zur Eigenkapitalstärkung der KVV-Gruppe verzichtet die Stadt während der Vertragslaufzeit auf Sonderausschüttungen und erklärt sich bereit, entsprechende Gewinnvorträge in Gewinnrücklagen umzuwandeln.

Alle übrigen Bedingungen des Konsolidierungsvertrags ändern sich nicht. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen sind in der Anlage dargestellt.

§ 2**Laufzeit**

Der Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008 einschließlich dieses Nachtrags verlängert sich bis zum 31.12.2018. Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2018 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln.

Unabhängig von den ab 2018 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über das Jahr 2018 hinaus fortzuführen.

Kassel, den

Stadt Kassel
Der Magistrat

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH

Hilgen
Oberbürgermeister

Geselle
Stadtkämmerer

Dr. Maxelon Witte

Anlage

Anlage zum 3. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag vom 21.07.2008

	2017¹⁾ Tsd. € Plan	2018¹⁾ Tsd. € Plan
Indizierter Vorjahreswert	23.278	23.855
angenommene Tarifsteigerung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)	2,38%	1,83%
angenommene Preissteigerung 1/3	0,10%	0,33%
Substanzerhaltungsbeitrag	23.855	24.372
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis gem. Vertrag zum 01.01.2008	-11.800	-11.800
Zusätzliche Gutschrift gemäß 1. Nachtrag	<u>-1.200</u>	<u>-1.200</u>
	-13.000	-13.000
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis	-2.100	-2.100
Gutschrift an Stadt (EK-Verzinsung)	-15.100	-15.100
Sondergutschrift Stadt gemäß 3. Nachtrag ²⁾	-1.255	-1.772
Zahlung Stadt	7.500	7.500

¹⁾ Geschäftsjahr der KVV

²⁾ dynamisch, d.h. abhängig von Tarif- und Preissteigerung mit dem Ziel, die Zahlung Stadt zu fixieren.

Original

1. Ausfertigung Stadt
2. Ausfertigung KVV

2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008

zwischen der

Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3-13, 34117 Kassel

- nachfolgend „KVV“ genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 21. Juli 2008 einen Konsolidierungsvertrag zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV abgeschlossen, der am 1. Dezember 2009 mit dem 1. Nachtrag fortgeschrieben wurde.

Ziel dieses 2. Nachtrags ist die Verlängerung des Vertrages mit zusätzlichen Anreizen für eine Eigenkapitalstärkung der KVV-Gruppe.

§ 1**Zahlungsverpflichtungen ab 2015**

Die Eigenkapitalverzinsungen der Städtische Werke AG (STW) und Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW) werden auf dem Stand 2014 eingefroren. § 3 („Besserung“) des 1. Nachtrags zum Konsolidierungsvertrag vom 01.12.2009 findet letztmalig auf das Wirtschaftsjahr 2014 Anwendung. Stattdessen erhält die Stadt für die Jahre 2015 und 2016 jeweils eine Sondergutschrift gemäß Anlage. Alle übrigen Bedingungen des Konsolidierungsvertrages ändern sich nicht. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen sind in der Anlage dargestellt.

§ 2**Laufzeit**

Der Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008 einschließlich dieses Nachtrags verlängert sich bis zum 31.12.2016. Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2016 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln.

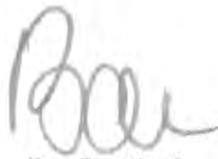
Unabhängig von den ab 2016 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über das Jahr 2016 hinaus fortzuführen.

Kassel, den *13. Januar 2015*

Stadt Kassel
Der Magistrat



Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH



Helbig



Witte

Anlage

Anlage zum 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag vom 21.07.2008

	2015 Tsd. € Plan	2016 Tsd. € Plan
Indizierter Vorjahreswert	22.424	22.919
angenommene Tarifsteigerung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)	1,71%	1,67%
angenommene Preissteigerung 1/3	0,50%	0,50%
Substanzerhaltungsbeitrag	22.919	23.415
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis gem. Vertrag zum 01.01.2008	-11.800	-11.800
zusätzliche Gutschrift gemäß 1. Nachtrag	<u>-1.200</u>	<u>-1.200</u>
	-13.000	-13.000
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis	-2.100	-2.100
Gutschrift an Stadt (EK-Verzinsung)	-15.100	-15.100
Sondergutschrift Stadt gemäß 2. Nachtrag *)	-1.019	-1.515
Zahlung Stadt	6.800	6.800

*) dynamisch, d.h. abhängig von Tarif- und Preissteigerung mit dem Ziel, die Zahlung Stadt zu fixieren.

**1. Nachtrag
zum Konsolidierungsvertrag 2008 bis 2012
vom 21. Juli 2008**

zwischen

der Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend KVV genannt -

Präambel

Ziel dieses Nachtrages ist die Fortschreibung der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV bis zum Jahre 2014. Als zusätzliche Geschäftsgrundlage wird das Bestehen einer Direktvergabe für die Straßenbahn- und Busverkehre vereinbart.

§ 1

Zahlungsverpflichtungen ab 2010

Zusätzlich zu den im Vertrag vom 21. Juli 2008 vereinbarten Regelungen wird ab 2010 wie folgt verfahren:

1. KVG:

Zusatzkürzung des Substanzerhaltungsbeitrages in 2010 um 600 T€, in 2011 um weitere 200 T€.

2. STW

Die Eigenkapitalverzinsung für die Stadt Kassel beträgt

im Jahr 2010	13,4 Mio. €,
im Jahr 2011	13,5 Mio. €,
im Jahr 2012	13,2 Mio. €,
im Jahr 2013	12,8 Mio. €,
im Jahr 2014	13,0 Mio. €.

3. MHKW

Die Eigenkapitalverzinsung der Stadt beträgt

ab 2010	2,3 Mio. €,
in 2011	2,3 Mio. €,
in 2012	2,2 Mio. €,
in 2013	2,1 Mio. €,
in 2014	2,1 Mio. €.

Die sich daraus ergebenden Zahlungsbeziehungen sind in der Anlage dargestellt.

§ 2

Laufzeit

Der Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008 incl. dieses Nachtrages hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2014. Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2014 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln.

Unabhängig von den ab 2014 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über 2014 hinaus fortzuführen.

§ 3

Besserung

Sollten die Jahresergebnisse der KVV-Gruppe (Zeile „Freie Mittel der KVV“) ab 2010 im jeweiligen Jahr sich um mehr als 1 Mio. Euro verbessern, wird der 1 Mio. Euro übersteigende Betrag der Stadt Kassel als Eigenkapital-Verzinsung ausgezahlt.

Kassel, den *1.12.2009*

Stadt Kassel
Der Magistrat



Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH



Andreas Helbig



Martin Kiok

Anlage

Anlage zum 1. Nachtrag Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

	2010 Tsd. € Plan	2011 Tsd. € Plan	2012 Tsd. € Plan	2013 Tsd. € Plan	2014 Tsd. € Plan
Indizierter Vorjahreswert	20.693	20.300	20.303	20.506	20.711
angenommene Tarifsteigerung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)	0,67%	0,67%	0,67%	0,67%	0,67%
angenommene Preissteigerung 1/3	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%
Substanzerhaltungsbeitrag brutto	20.900	20.503	20.506	20.711	20.918
zusätzliche Kürzung gemäß 1. Nachtrag	-600	-200	0	0	0
Gekürzter Substanzerhaltungsbeitrag	<u>20.300</u>	<u>20.303</u>	<u>20.506</u>	<u>20.711</u>	<u>20.918</u>
ÖPNV-Zuschuss von Stadt an KVG	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis gem Vertrag zum 01.01.2008	-11.800	-11.800	-11.800	-11.800	-11.800
zusätzliche Gutschrift gemäß 1. Nachtrag	<u>-1.600</u>	<u>-1.700</u>	<u>-1.400</u>	<u>-1.000</u>	<u>-1.200</u>
	-13.400	-13.500	-13.200	-12.800	-13.000
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis	-2.300	-2.300	-2.200	-2.100	-2.100
Gutschrift an Stadt	<u>-15.700</u>	<u>-15.800</u>	<u>-15.400</u>	<u>-14.900</u>	<u>-15.100</u>
Zahlung Stadt	4.600	4.503	5.106	5.811	5.818

Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

- Anpassung des Konsolidierungsvertrages vom 11.9.2001
und seiner Nachträge -

zwischen

der **Stadt Kassel**
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der **Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend KVV genannt -

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist die Fortschreibung der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV. Ziel ist des Weiteren, die wirtschaftliche Verantwortung der Unternehmen zu stärken, die Arbeitsplätze zu sichern, die Kreditwürdigkeit weiter zu verbessern und langfristig kalkulierbare Handlungsbedingungen für beide Seiten zu schaffen. Ziel ist es auch, zu einer nachhaltigen Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts um 10 Mio. € gegenüber 2006 beizutragen.

Sowohl auf Seiten der Stadt als auch für die KVV-Unternehmensgruppe bestehen zum Beispiel durch das Energiewirtschaftsgesetz, Änderungen in der Steuergesetzgebung, Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung, europäische sowie Bundes- und Landesgesetzgebung zum ÖPNV nur schwer kalkulierbare Risiken. Sofern eine der beiden Seiten deshalb nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, werden die Stadt und die ihr gehörende Unternehmensgruppe Gespräche über eine wirtschaftlich angemessene Regelung führen.

Die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind die Beteiligungsverhältnisse in der KVV GmbH zum 1.1.2008.

§ 1

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

Den Parteien ist bekannt, dass die in den §§ 2, 4 und 5 genannten Unternehmen Ergebnisabführungsverträge mit der KVV geschlossen haben und zwischen STW und Kasseler Fernwärme GmbH (KFW) ebenfalls ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierenden steuerlichen Vorteile bleiben durch die vorrangige Geltung der Ergebnisabführungsverträge vor diesem Konsolidierungsvertrag gewahrt. Die Ergebnisabführungsverträge bewirken, dass die Ergebnisse der Unternehmen in der KVV zusammengeführt und konsolidiert werden. Durch die Ergebnisabführungsverträge und deren vorrangige Geltung wird bestimmt, dass sowohl die dargestellten Gutschriften an die Stadt als auch der vereinbarte Substanzerhaltungsbeitrag jährlich von der KVV vereinnahmt und saldiert abgerechnet werden.

§ 2

Städtische Werke AG (STW)

1. Aus dem Ergebnis der STW (einschließlich KFW) erhält die Stadt eine jährliche Gutschrift, die auf den Substanzerhaltungsbeitrag angerechnet wird, in der in der Anlage ausgewiesenen Höhe. Hierbei wird vereinbart, dass die STW für die nächsten Jahre bis 2012 ein Ergebnis anstreben, das deutlich über den Zahlen der mittelfristigen Planung aus 2007 liegt.
2. Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich an die KVV abgeführten Ergebnisses gemäß Jahresabschluss, der über die in der Anlage genannten Gutschriften hinausgeht, kann der STW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen wieder zugeführt werden.
3. Es ist Ziel der Stadt, soweit es rechtlich möglich ist, alle bisherigen Konzessionen auch über die Dauer des Vertrages hinaus, weiter zu erteilen.

§ 3

Kasseler Fernwärme GmbH (KFW)

Da die KFW über einen Ergebnisabführungsvertrag mit der STW verbunden ist, ist die Gutschrift aus dem KFW-Ergebnis Bestandteil der o. g. Gutschrift aus dem STW-Ergebnis.

§ 4

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

1. Die KVG verpflichtet sich, ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau anzustreben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der KVG aufrechterhalten bleibt und weitere positive Entwicklungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Stadt möglich werden. Die Stadt ihrerseits wird die KVG bei der Wiedererlangung der Konzessionen unterstützen. Ziel ist auch, die Eigenkapitalbasis weiter zu sichern.
2. Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag, der Konzessionsvertrag, Einzelregelungen wie z. B. zum Königplatz oder Bahnhof Wilhelmshöhe und bestehende Verträge und Finanzierungsvereinbarungen mit Gemeinden, dem NVV und den weiteren Verkehrsunternehmen werden von diesem Vertrag nicht berührt. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Verträgen und Finanzierungsvereinbarungen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden.
3. Der KVV wird weiterhin ein Substanzerhaltungsbeitrag gezahlt, der mit einer jährlichen Dynamisierung ermittelt wird. Hierbei ist Basis der gekürzte Substanzerhaltungsbeitrag aus dem Jahr 2007, der in den Folgejahren zu 2/3 mit dem Durchschnitt der prozentualen Tarifierhöhung der Tarifverträge TV-V und TV-N-Hessen und zu 1/3 entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate eines 4-Personen-Haushaltes zu dynamisieren ist. Der so ermittelte Substanzerhaltungsbeitrag wird in 2008 um weitere 2,6 Mio. € und in 2009 nochmals um 400 T€ gekürzt. Der jeweils gekürzte Betrag wird wiederum, wie oben beschrieben dynamisiert.

Diese Berechnung des jeweiligen Substanzerhaltungsbeitrages ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, ausgewiesen. Die dort angenommenen Preissteigerungen werden bei der jährlichen Berechnung des Substanzerhaltungsbeitrages durch die jeweiligen IST-Werte ersetzt.

4. Als eine Maßnahme zur Restrukturierung der KVG wird auch die Befreiung von „Altlasten der Vergangenheit“ angesehen. Hierzu wurde die KVG von den Wirkungen aus der jeweiligen Pensionsverpflichtung durch die KVV freigestellt (Bilanzansatz 31.12.2004: 62.850.661 €). Als Ausgleich hierzu wird ein Teil des oben definierten Substanzerhaltungsbeitrages der Stadt verwendet.
5. Der Substanzerhaltungsbeitrag wird weiter um Verluste der NB Nordhessenbus GmbH im Verkehrsgebiet der KVG vermindert, soweit diese aus Aktivitäten resultieren, in die die KVG als lokale Nahverkehrsgesellschaft (LNG) eingebunden war.
6. Für die Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 2 Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag erhält die KVG auf Nachweis 0,2 Mio. €.

7. Ein durch den so ermittelten Substanzerhaltungsbeitrag nicht gedeckter Finanzbedarf der KVV für die KVG und die aus der KVG stammenden Pensionslasten (s. o.) ist im Konzern aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Soweit es der KVG oder der KVV gelingt, durch zusätzliche Anstrengungen gegenüber den errechneten Substanzerhaltungsbeiträgen Überschüsse zu erwirtschaften, kann die KVV diese der KVG zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zuführen.
8. Die Stadt bestätigt die Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der europarechtlichen Anforderungen mit ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Gegenstand der Betrauung ist die Sicherstellung der Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen und der Übertragung der Betriebsführung an die KVG nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG. Die Betrauung gilt für die in Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des EU-Parlamentes und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste (Nr. 1370/2007) genannte Höchstlaufzeit für Busverkehrsdienste und schienengestützte Verkehrsträger.
9. Für die quantitative Bemessung des Verkehrsangebots gilt das zurzeit gültige Fahrplanangebot, hinsichtlich der qualitativen Anforderungen ist der Nahverkehrsplan zu beachten.
10. Die weitere Ausgestaltung der Betrauung nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ("Altmark-Trans") wird die Stadt auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Weisung, die auch die Finanzierung des ausgleichsfähigen Sollaufwands regelt, vornehmen.
11. Die Laufzeit der Betrauung richtet sich nach den bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen und endet dementsprechend erst dann, wenn die kommunalen Verkehrsunternehmen der Stadt Kassel über keine Linienverkehrskonzessionen mehr verfügen.
12. Die Stadt kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt nachteilig machen würde.

§ 5

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Die Ergebnisentwicklung der MHKW ist durch die Vereinbarungen im Entsorgungsvertrag weitgehend vorbestimmt. Als Gutschrift aus dem MHKW-Ergebnis an die Stadt wird ab dem Jahr 2008 ein Festbetrag von 2,5 Mio. € vereinbart.

Den Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresüberschuss, der über die Gutschrift an die Stadt hinaus geht, kann die KVV der MHKW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zur Verfügung stellen.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen ab 2008

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt werden die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen zunächst nur bis zum Ende des Geschäfts- und Haushaltsjahres 2009 begründet. In 2009 wird über die Fortführung der Zahlungsbeziehungen ab 2010 verhandelt. Davon unberührt bleibt die Laufzeit dieses Vertrages. Dabei sagt die Stadt Kassel zu, bei den dann festzulegenden Beträgen sowohl die wirtschaftliche Lage der Unternehmen im KVV-Konzern als auch die Finanzlage der Stadt Kassel angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Loyalität

Die städtische KVV-Unternehmensgruppe ist der kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet. Die Unternehmen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Stadt bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Versorgungsaufgaben nachhaltig zu unterstützen und immer loyal und kooperativ mit der Stadt und ihren Organen zusammenzuarbeiten.

Die Stadt wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit der KVV und ihrer Tochterunternehmen zu verbessern.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien sind ferner darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die vertraglichen Regelungen den Veränderungen anzupassen.
2. Die bisherigen Regelungen des Konsolidierungsvertrages und der zugehörigen Nachträge werden mit diesem Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 ersetzt. Der Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Der Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012 hat vorbehaltlich des § 4 Abs. 8 bis 11 eine Laufzeit bis zum 31.12.2012. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2012 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedin-

gungen neu zu verhandeln. Unabhängig von den ab 2012 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über 2012 hinaus fortzuführen.

3. Die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden nur wirksam, wenn das Einverständnis des Regierungspräsidiums Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die vermögenswirksamen Zahlungen nicht auf den Kreditrahmen der Stadt anzurechnen sind. Die Stadt und die KVV werden sich in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium um eine entsprechende Zustimmung bemühen.
4. Die Zahlungen hinsichtlich Infrastrukturkostenhilfe und aus dem Bädervertrag zwischen Stadt und STW sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die entsprechenden Zahlungen durch die Stadt erfolgen gemäß den bisher bestehenden Regelungen.
5. Es werden zwei Ausfertigungen erstellt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite Ausfertigung erhält die KVV.

Kassel, den 21. Juli 2008

Stadt Kassel
Der Magistrat

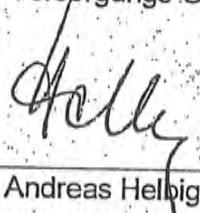
Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH



Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer



Andreas Helbig



Martin Kiok

Anlage

Anlage zum Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

	2006 Tsd. € Ist	2007 Tsd. € Plan	2008 Tsd. € Plan	2009 Tsd. € Plan
Indizierter Vorjahreswert	27.856	28.197	22.387	20.190
angenehmere Tarifsteigerung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)	0,62%	1,08%	1,20%	1,20%
angenehmere Preissteigerung 1/3	0,60%	0,62%	0,60%	0,60%
Substanzerhaltungsbeitrag brutto	28.197	28.677	22.790	20.553
Kürzung gem. Vertrag vom 11.9.2001	-4.090	-4.090	0	0
zusätzliche Kürzung gem. Nachtrag vom 19.2.2007	0	-2.200	0	0
zusätzliche Kürzung gem. Konsolidierungsvertrag zum 1.1.2008	0	0	-2.600	-400
Gekürzter Substanzerhaltungsbeitrag	24.107	22.387	20.190	20.153
Kürzung Substanzerhaltungsbeitrag ggü. 1993 gem. Vertrag v. 11.11.94	-4.090	-6.290	-8.976	-9.509
ÖPNV-Zuschuss von Stadt an KVG	1.958	1.958	0	0
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis	-7.031	-7.093	-11.600	-11.800
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis	-2.300	-2.300	-2.500	-2.500
Gutschrift an Stadt	-9.331	-9.393	-14.100	-14.300
Zahlung Stadt	16.734	14.952	6.090	5.853

Vorlage Nr. 101.18.391

29. November 2016
1 von 3

**Verkehrssicherungspflichten für den Bahnhofsvorplatz des Kulturbahnhofs
Kassel
hier: Klageerhebung**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Klageerhebung der Stadt Kassel gegen die DB Station&Service AG entsprechend dem als Anlage beigefügten Klageschrift- Entwurf gemäß § 51 Ziff. 18 HGO zu.“

Begründung:

Die Stadt Kassel und die DB Station & Service AG streiten um die Erfüllung einer im April 2007 geschlossenen Vereinbarung, die die Umgestaltung und Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes des Kulturbahnhofs Kassel betrifft. Mit der Klage wird angestrebt feststellen zu lassen, dass der DB Station&Service AG die Verkehrssicherungspflicht für den Bahnhofsvorplatz obliegt und sie zur Übernahme der Kosten für die Erhaltung, Erneuerung, Instandhaltung einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie die Betriebskosten (einschließlich Beleuchtung) der Fläche verpflichtet ist. Dem Streit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Umgestaltung der Eingangszone des Kulturbahnhofs Kassel wurde in einem Wettbewerbsverfahren von der Stadt Kassel –Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz- ausgeschrieben. Gewinner dieses Wettbewerbs war der Entwurf des Architekturbüros Lützwow 7 aus Berlin. Am Wettbewerbsverfahren war u. a. auch die DB Station & Service AG beteiligt. Diese war auch in der Preisgerichtssitzung am 4. Mai 2006 vertreten.

Bestandteil des Architektenentwurfs war u. a. die Beleuchtung des Bahnhofsvorplatzes, so wie sie schließlich realisiert wurde. Der Entwurf bot zudem die Grundlage der Vereinbarung zwischen der DB Station & Service AG und der Stadt Kassel vom April 2007. Dies ergibt sich aus der Präambel der Vereinbarung.

Für die Realisierung des Entwurfs waren neben dem Büro Lützwow 7 eine Vielzahl weiterer Fachplaner erforderlich (so z. B. für Wasser- und Stromversorgung,

Beleuchtung usw.). Bei der Beauftragung dieser Fachplaner, so auch für die Beleuchtung, hatte die Stadt Kassel die DB Station & Service AG immer mit einbezogen. Zunächst wurde die Städtische Werke AG beauftragt. Die von der Städtische Werke AG vorgelegte Beleuchtungsplanung lehnte die DB Station & Service AG sodann jedoch mit der Begründung ab, es dürfe nur ein von der Deutschen Bahn zertifiziertes Planungsbüro die Beleuchtungsplanung erstellen. Daraufhin wurde das zertifizierte Büro DB Projekt-Bau Berlin in Abstimmung mit der DB Station & Service AG beauftragt, die Beleuchtungsplanung nach dem Wettbewerbssiegerentwurf vorzunehmen. Nach Fertigstellung aller Fachplanungen wurden diese beim Eisenbahnbundesamt zur Genehmigung vorgelegt. Das Eisenbahnbundesamt erteilte die Plangenehmigung gem. § 18 b AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG unter dem 19. Juni 2008.

Der von der DB Station & Service AG eingeschaltete „Fachspezialist Elektrotechnik“ erteilte ausweislich seines fachtechnischen Prüfberichts, Nr. 30-18/04/2008 vom 18. April 2008 die erforderliche Freigabe zur Abnahme der Beleuchtungsanlage nicht.

Seitdem behauptet die DB Station & Service AG, dass der Bahnhofsvorplatz nicht gleichmäßig ausgeleuchtet sei. Daher sei eine „Abnahme der Beleuchtungsanlage und damit die Verpflichtung der DB Station & Service AG zur Übernahme der Kosten für die Erhaltung, Erneuerung, Instandhaltung einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie der Betriebskosten (einschließlich Beleuchtung) der Fläche und der Übergang der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich“.

Dieser Auffassung tritt die Stadt Kassel entgegen. Nach Ansicht der Stadt Kassel war eine Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung des Bahnhofsvorplatzes nie geplant und auch nie gewollt gewesen. Die reinen Laufstrecken seien ausreichend beleuchtet und identisch mit der Linienführung des Blindenleitsystems. Es sei Ziel des ausgeschriebenen Wettbewerbs gewesen, eine große Freifläche für Veranstaltungen zur Verfügung zu halten. Die von der DB Station & Service AG geforderten fünf zusätzlichen Leuchten in der Mitte des Bahnhofsvorplatzes würden den Platz stadtplanerisch gesehen optisch zerstören. Ausweislich der Genehmigung des Eisenbahnbundesamtes erfolgte die Beleuchtungsplanung durch die Städtische Werke AG und die DB Projekt-Bau Berlin. Die Städtische Werke AG und die DB Projekt-Bau Berlin hatten gemäß der Wettbewerbsvorgaben geplant, zwei Hauptlaufrichtungen auszuleuchten und die innere Fläche freizuhalten. Diese Vorgaben waren Grundlage der Plangenehmigung des Eisenbahnbundesamtes. Sie wurden bei der Realisierung des Projektes eingehalten. Nach Ansicht der Stadt Kassel ist eine Abnahme der Beleuchtungsanlagen durch die DB Station & Service AG nicht erforderlich. Die Stadt Kassel war verpflichtet, die Bauabnahmen im Verhältnis zu den beauftragten Firmen durchzuführen. Mit Abnahme durch die Stadt Kassel ist die Verkehrssicherungspflicht für den Bahnhofsvorplatz wieder auf die DB Station&Service AG übergegangen und diese ist zur Übernahme der oben näher bezeichneten Kosten verpflichtet.

In den letzten Jahren wurde mehrfach versucht einen Konsens mit der DB Station&Service AG zu finden. Dies war u.a. aufgrund mehrfachen Wechsels des örtlich zuständigen Bahnstationsmanagers nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass die DB Station&Service AG auch zukünftig ihre Verpflichtungen nicht anerkennen wird. Die Klageerhebung ist daher geboten.

Aufgrund der Höhe des Streitwerts wurde die Kanzlei Dr. Baun/Gutsche/Braunholz/Angermann mit dem Entwurf einer Klageschrift beauftragt. Der Entwurf ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gem. § 51 Nr. 18 HGO über die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. November 2016 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ENTWURF

DR. BAUN
BRAUNHOLZ



GUTSCHE
ANGERMANN

Rechtsanwälte · Fachanwälte · Notare
gegründet 1936

BGBA Rechtsanwälte Notare Brüder-Grimm-Platz 4 34117 Kassel



Landgericht Kassel
Frankfurter Straße 9

34117 Kassel

17.11.2016 KS

Stadt Kassel ./ DB Station
Reg.-Nr.: 254/12TK01 D14/661-16

Klage

der **Stadt Kassel**, vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel,
Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Baun pp, Brüder-Grimm-
Platz 4, 34117 Kassel

gegen

die **DB Station & Service AG**, vertreten durch den Vorstand,
dieser Vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. André
Zeug, Europaplatz 1, 10557 Berlin

- Beklagte -

wegen: Feststellung des Übergangs der Verkehrs-
sicherungspflichten

RAINER GUTSCHE Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

INGO GROß Notar
Bürgermeister a.D.

DR. H.-H- BAUN Notar a.D. (bis 2007)

V. BRAUNHOLZ Notar a.D. (bis 2009)

INGEBORG ANGERMANN (bis 2014)

DR. AXEL BRAUNHOLZ
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Lehrbeauftragter der Universität Kassel

TANJA KRUG*
Dipl. Verwaltungswirtin

AXEL DOHMANN

ANKE MALECKI **
Fachwältin für Verwaltungsrecht

DR. ESTHER TIEDTKE **
Mediatorin

GUILLAUME KOSCHELLA*

KORNELIA STEIN*

ANNIKA HERGESELL **
Fachwältin für Versicherungsrecht

PROF. DR. K. LINNENKOHL (bis 2012)

in Kooperation mit:
DR. HANS HENNING LOHMANN
vormals Vors. Richter am Hess. VGH

* im Angestelltenverhältnis

** in freier Mitarbeit

Postanschrift:
BRÜDER-GRIMM-PLATZ 4
D-34117 KASSEL

Telefon 0561/72098-0
Telefax 0561/72098-28
Email info@bgba.de
www.bgba-kassel.de

Kasseler Sparkasse
BLZ 520 503 53
Kontonummer 8756
IBAN: DE33 5205 0353 0000 0087 56
Swift-Bic. HELADEF1KAS

Kasseler Bank eG
BLZ 520 900 00
Kontonummer 2224
IBAN: DE14 5209 0000 0000 0022 24
BIC: GENODE51KS1

Steuernummer 025 304 30125
Fallbezogene notwendige Daten
werden gespeichert, § 33 BDSG.

Gerichtsfach 55

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde **beantragen**:

1. Es wird festgestellt, dass die Verkehrssicherungspflicht für den Bahnhofsvorplatz des Kulturbahnhofs Kassel auf die Beklagte übergegangen ist.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf eigene Kosten die Erhaltung, Erneuerung, Instandhaltung einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie die Betriebskosten einschließlich die Kosten der Beleuchtung zu übernehmen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

1.

Die Parteien haben im März 2007 eine Vereinbarung über die Umgestaltung und Aufwertung sowie die Erhaltung, Erneuerung und Instandhaltung des Bahnhofsvorplatzes Kassel Hbf geschlossen.

Für die Beklagte handelte der Regionalbereich Mitte, Weilburger Straße 22, 60326 Frankfurt/Main.

Beweis: Vereinbarung der Parteien vom März 2007, Anlage K1.

Ziel der Vereinbarung war es, eine stadtgestalterische Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes Kassel Hbf zu erreichen. Hierzu wurde der Klägerin von der Beklagten als Grundstückseigentümerin das Recht eingeräumt, den Vorplatz des Bahnhofs Kassel Hbf unter Berücksichtigung der Regelungen aus vorliegender Vereinbarung umzugestalten.

Es wurden in der Vereinbarung Maßnahmen definiert, die erforderlich waren, um die Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes Kassel Hbf zu erreichen. Unter anderem wurde in § 1, Abs. (2) Ziff. 3.1.a) festgelegt, dass die Beleuchtung erneuert werden soll.

Der Bahnhofsvorplatz wurde hierzu in drei Bereiche eingeteilt. Die Flächendarstellung ist als Anlage 2 Bestandteil der Vereinbarung geworden.

Der mit "A" gekennzeichnete Bereich stellt den Bahnhofsvorplatz dar, auf dem sich die geplanten Lichtstelen befinden.

Bereich "B" ist der Parkplatz neben dem Hauptbahnhof; Bereich "C" ist der Übergang zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

Beweis: Anlage 2 der Vereinbarung vom März 2007, K1.

Die Ausgestaltung der Beleuchtung wird in dem Erläuterungsbericht des Architekturbüros wie folgt ausgeführt:

"Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht für den Vorplatz des Kulturbahnhofs Kassel wird die Beleuchtungsanlage ... in zwei unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche eingeteilt. [...]

In diesem Zusammenhang wurden unter anderem das Beleuchtungskonzept mit den Lichtstelen und Bodenleuchten ausgewählt. [...]

Die erreichten Werte der Beleuchtungsberechnung liegen höher als die in den in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführten Vorschriften. [...]

- TG Handbuch (DB Station & Service) Die im TGA Handbuch aufgeführten Anmerkungen wurden berücksichtigt, d.h. es ist mindestens das Niveau der zuführenden Straßen zu erreichen. "

Beweis: Erläuterungsbericht von Lützow 7, Anlage K2.

Für die Dauer des Bauvorhabens hat die Klägerin die Verantwortung für die Einhaltung der Bau- und Sicherheitsbestimmungen sowie für die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsbestimmungen übernommen, vgl. § 2 der Vereinbarung.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sollten die Verkehrssicherungspflichten auf den Eigentümer des Grundstücks, also für den streitgegenständlichen Bereich auf die Beklagte, übergehen. In § 12 der Vereinbarung wurde festgehalten, dass die Verkehrssicherungspflicht (Abs. 3) sowie die Verpflichtung zur Erhaltung, Erneuerung, Instandhaltung einschließlich Wartung sowie die Betriebskosten (Vgl. Abs. 2) für den Bereich, die in Anlage A2 der Vereinbarung mit "A" gekennzeichnet ist, die Beklagte trifft.

Beweis: Vereinbarung der Parteien vom März 2007, Anlage K1.

Um sicherzustellen, dass sämtliche Richtlinien der Deutschen Bahn eingehalten werden, hat sich die Klägerin verpflichtet, der Beklagten sämtliche Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne und Genehmigungen vor Baubeginn vorzulegen und diese von der Beklagten freigeben zu lassen, vgl. § 3 Abs. (1) der Vereinbarung.

Beweis: Vereinbarung der Parteien vom März 2007, Anlage K1.

2.

Dem Abschluss der Vereinbarung vorangegangen war eine Entscheidung des Preisgerichts über die eingereichten Vorschläge hinsichtlich der beabsichtigten Neugestaltung des Kulturbahnhofs.

Die Sitzung des Preisgerichts fand am 04.05.2006 in den Ausstellungsräumen des Kulturbahnhofs statt. Es war unter anderem als Sachverständige Frau Dipl. Ing. Angelika Nohr für die Beklagte anwesend.

Sämtliche eingereichten Beiträge wurden geprüft; die Entscheidung fiel letztlich auf den Vorschlag des Architekturbüros Lützwow 7, Berlin. Dieser wurde letztendlich auch umgesetzt.

Die Entscheidung des Preisgerichts erfolgte ordnungsgemäß und unter Einhaltung aller erforderlichen Formalien.

Beweis: Protokoll des Preisgerichts vom 04.05.2006, Anlage K3.

Dieser Planungsentwurf ist als Anlage 2 Gegenstand der vorgenannten Vereinbarung geworden.

3.

In der Planung des Büros Lützwow 7 wurde berücksichtigt, dass zum Einen eine große Freifläche für Veranstaltungen auf dem Bahnhofsvorplatz vorhanden bleiben soll, zum Anderen auch die Hauptlauflinien ausreichend beleuchtet sein sollen.

Die Hauptlauflinien, welche auch mit taktilen Elementen ausgestaltet sind, führen in die beiden Hauptlaufrichtungen, nämlich in Richtung Werner-Hilpert-Straße und in Richtung Kurfürstenstraße. Entlang dieser taktilen Elemente wurden, in Abstimmung mit dem Architekturbüro Lützwow 7 Beleuchtungselemente errichtet.

**Beweis: 1. Richterliche Inaugenscheinnahme.
 2. Erläuterungsbericht, Anlage K2.**

Der Übergang zu den zur Bushaltestelle führenden Treppen sind darüber hinaus mit Lichtkacheln abgegrenzt und liegen unstrittig im Verantwortungsbereich der Klägerin.

Auf Grundlage des Erläuterungsberichts wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG i.V.m. § 74 VI VwVfG erlassen.

**Beweis: Plangenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 18.06.2008,
 Anlage K4.**

4.

Die Bauarbeiten am Kasseler Kulturbahnhof sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Sämtliche Arbeiten wurden so, wie zwischen den Parteien abgestimmt, umgesetzt.

Die Abnahme der Bauarbeiten erfolgte in dem entsprechenden Auftragsverhältnis, also zwischen der Klägerin und dem ausführenden Bauunternehmen. Gemäß der vertraglichen Regelungen aus der Vereinbarung der Parteien soll gem. § 4 i.V.m. § 12 das Eigentum nach Abnahme auf die Beklagte übergehen.

Beweis: Vereinbarung der Parteien vom März 2010, Anlage K1.

Es wurde in § 4 der Vereinbarung ausdrücklich dargestellt, dass nach erfolgter Abnahme, also zwischen der Klägerin und dem ausführenden Bauunternehmer, das Eigentum automatisch, d.h. ohne weitere Maßnahmen durch die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit, übergehen soll.

Mit dem Übergang des Eigentums ist ebenfalls der Übergang der Verkehrssicherungspflicht gem. § 12 Abs. 3 der Vereinbarung erfolgt. Ausdrücklich wurde in § 12 Abs. 2 der Vereinbarung klarstellend aufgenommen, dass der Eigentümer der Anlagen, hier also die Beklagte, die dort dargestellten erforderlichen Aufwendungen für Erhaltung, Erneuerung, Instandhaltung, einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie die Kosten für den Betrieb und die Beleuchtung zu tragen hat.

Die Beklagte wendet hiergegen nunmehr ein, dass die vorhandene Beleuchtung nicht geeignet sei, um eine regelkonforme, insbesondere gleichmäßige Ausleuchtung des Bahnhofsvorplatzes zu erreichen und lehnt mit dieser Begründung zu Unrecht den Übergang der Verkehrssicherungspflicht sowie der in § 12 Abs. 2 dargestellten Verpflichtungen ab.

Dieser Einwand ist unbeachtlich.

Zum Einen ist die Beklagte bei jedem Bauabschnitt und auch bereits bei der Auswahl und der Planung des Bauvorhabens vereinbarungsgemäß beteiligt worden.

Zum Anderen hat die Beklagte die Wartung des Bahnhofsvorplatzes, insbesondere auch durch die Ausführung des Winterräumdienstes und der Müllbeseitigung bereits übernommen.

**Beweis im Bestreitensfall: 1. Zeugnis der Frau Ute Hindermann, zu laden über die Klägerin.
2. Zeugnis des Herrn Uwe Bischoff, zu laden über die Klägerin**

Auch das spricht dafür, dass die Beklagte davon ausgeht, dass die vertraglich vereinbarte Verpflichtung gem. § 12 der Vereinbarung auf sie übergegangen ist. Wenn die Beklagte nicht davon ausgehen würde, dass sie diese Pflichten sie derzeit bereits treffen, stellt sich die Frage, warum sie diese, zumindest teilweise, erfüllt.

Der Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die Beklagte wird von dieser zu Unrecht verweigert, denn die Verkehrssicherungspflicht nur verletzt sein, wenn durch eine Pflichtverletzung ein Schaden eingetreten ist, der durch ordnungsgemäßes Verhalten hätte vermieden werden können.

Als Geschädigte kommen vorliegend nur Fußgänger in Betracht. Für andere regelmäßige Nutzungsmöglichkeiten, beispielsweise Be- und Entladevorgänge, ist der Bahnhofsvorplatz nicht vorgesehen.

Vorliegend könnte eine Pflichtverletzung allenfalls darin gesehen werden, dass eine nicht ausreichende Beleuchtung für den Vorplatz des Hauptbahnhofes installiert wurde.

Hier ist allerdings zu unterscheiden: Auf den Hauptlaufwegen, welche die Gäste des Bahnhofs in die beiden möglichen Richtungen führen soll, ist selbst unter Zugrundelegung der Richtlinien der DB eine ausreichende Beleuchtung gegeben. Lediglich in den dem vorderen Bereich, wo der Übergang zu den mit Lichtkacheln abgesetzten Treppen besteht, wird die geforderte Beleuchtung geringfügig unterschritten.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die dort vorherrschenden Lichtverhältnisse sind jedoch auch an dieser Stelle ausreichend, um für Fußgänger ein sicheres Überqueren des Platzes zu gewährleisten.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass es jeden Fußgänger frei steht, die voll ausgeleuchteten Hauptlaufwege zu nutzen. Entscheidet sich ein Fußgänger dagegen und zieht sich auf einem Bereich neben den Hauptlaufwegen eine Verletzung zu, müsste von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Fußgängers ausgegangen werden, denn es ist gerade nicht die Aufgabe des Verkehrssicherungspflichtigen, vor sämtlichen Gefahren zu schützen; es ist dabei vielmehr auf den vernünftigen Verkehrsteilnehmer abzustellen.

Dafür, dass von der Beleuchtung am Bahnhofsvorplatz keinerlei Gefahr ausgeht, spricht auch, dass es in der Zeit zwischen Fertigstellung und Klageerhebung keine einzige Schadenmeldung bei der Klägerin gegeben hat, bei welcher Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeld aufgrund einer am Bahnhofsvorplatz zugezogenen Verletzung geltend gemacht worden ist.

**Beweis: 1. Zeugnis der Frau Ute Hindermann, zu laden über die Klägerin.
2. Zeugnis des Herrn Uwe Bischoff, zu laden über die Klägerin.**

5.

Da die Beklagte den Übergang der Verkehrssicherungspflicht nicht anerkennt, ist die Klage geboten.

6.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 13, Abs. 6 der Vereinbarung. Als Gerichtsstand wurde Kassel vereinbart.

Das Gericht wird gebeten, den Streitwert für den vorliegenden Rechtsstreit nach eigenem Ermessen zu schätzen und festzusetzen.

(Stein)

Rechtsanwältin



Vorlage Nr. 101.18.291

21. September 2016
1 von 1

Neuregelung der Wahlplakatierung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, bis zum Frühjahr 2017 den Entwurf einer neuen Satzung, die das Aufstellen von Plakatträgern zu Wahlkampfzeiten regelt, auszuarbeiten und dem Ausschuss vorzustellen. Bei einer neuen Satzung sollte insbesondere vorgesehen werden, dass künftig einzelne Plakatträger bis zur Größe DIN A 0 nicht mehr zulässig sind. Stattdessen sollen zahlreiche mobile Plakatwände an den Haupt-ein- und -ausfahrtsstraßen vorgesehen werden, wo jede kandidierende Partei ein bestimmtes Kontingent von Plakaten bis zur Größe DIN A 0 anbringen darf. Des Weiteren sollte durch die neue Satzung sichergestellt sein, dass künftig keine Plakatierung mehr an Denkmälern und Kunstwerken, wie beispielsweise „7000 Eichen“, zulässig ist.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.312

6. Oktober 2016
1 von 1

Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Was wird der Magistrat unternehmen, um die Situation und die Sicherheit im
Bereich der Gustav-Mahler-Treppe gerade im Hinblick auf die bevorstehende
documenta zu verbessern?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.348

31. Oktober 2016
1 von 1

Personal im Rettungsdienst

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

In welchem Verhältnis und mit welchen Auswirkungen stehen die stetig wachsenden Einsatzzahlen und das fehlende Einsatzpersonal im Bezug zu der schlechter gewordenen Hilfsfrist im Rettungsdienst der Stadt Kassel?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.349

31. Oktober 2016
1 von 1

Straßen-Prostitution im Schillerviertel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der wachsenden Straßen-Prostitution im sogenannten Schillerviertel zum dortigen Schutz der Anwohner wirksam und dauerhaft Einhalt zu gebieten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.378

21. November 2016
1 von 1

Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung der Stadt Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie wird die Trinkwassernotversorgung der Stadt Kassel im Ernstfall sichergestellt?
2. Wo befinden sich Notbrunnen für eine Trinkwassernotversorgung im Bereich der Stadt Kassel?
3. Wer wartet diese/ist für diese verantwortlich?
4. In welchem Turnus geschieht diese Wartung?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Valentino Lipardi

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.379

21. November 2016
1 von 1

Trinker- und Drogenszene

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes so anzuweisen, dass die Trinker- und Drogenszene innerhalb der Stadt Kassel an ihren jeweiligen Aufenthaltsorten auf öffentlichen Straßen und Plätzen permanent kontrolliert wird, um ein dauerhaftes Verweilen an einem Ort wenig attraktiv zu gestalten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

23. November 2016
1 von 1

Vorlage Nr. 101.18.383

Bekämpfung und Prävention von Extremismus

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Maßnahmen werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus ergriffen?
2. Welche Maßnahmen werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus ergriffen?
3. Welche Maßnahmen werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus ergriffen?
4. Welche Maßnahmen werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend ergriffen?
5. Welche finanziellen Mittel werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus bereitgestellt?
6. Welche finanziellen Mittel werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus bereitgestellt?
7. Welche finanziellen Mittel werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus bereitgestellt?
8. Welche finanziellen Mittel werden von der Stadt Kassel zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend bereit gestellt?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

23. November 2016
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.384

**Bekämpfung und Prävention von Extremismus
- Finanzielle Unterstützung von privaten Organisationen**

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus?
2. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
3. Und in welcher Höhe erhalten die einzelnen privaten Organisationen finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus?
4. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus?
5. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
6. Und in welcher Höhe erhalten die einzelnen privaten Organisationen finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus?
7. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus?
8. Wenn ja, welche privaten Organisationen?

9. Und in welcher Höhe erhalten die einzelnen privaten Organisationen finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus?
10. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend?
11. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
12. Und in welcher Höhe erhalten die einzelnen privaten Organisationen finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend?

2 von 2

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

23. November 2016
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.385

**Bekämpfung und Prävention von Extremismus
- Logistische Unterstützung von privaten Organisationen**

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus?
2. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
3. Und in welchem Umfang erhalten die einzelnen privaten Organisationen logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus?
4. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus?
5. Wenn ja, welche privaten Organisationen?
6. Und in welchem Umfang erhalten die einzelnen privaten Organisationen logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von Linksextremismus?
7. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus?
8. Wenn ja, welche privaten Organisationen?

9. Und in welchem Umfang erhalten die einzelnen privaten Organisationen logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention von religiös motiviertem Extremismus?

2 von 2

10. Erhalten private Organisationen von der Stadt Kassel logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend?

11. Wenn ja, welche privaten Organisationen?

12. Und in welchem Umfang erhalten die einzelnen privaten Organisationen logistische Unterstützung zur Bekämpfung und Prävention, speziell den Islamismus betreffend?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.386

23. November 2016
1 von 1

Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von sog. Reichsbürgern und anderen Rechtsextremisten

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Sind dem Magistrat Beschäftigte der Stadt oder der zur Stadt gehörenden Unternehmen bekannt, die sich zu den sog. Reichsbürgern bekennen? Wenn ja, wie geht der Magistrat disziplinarrechtlich mit diesen Mitarbeitern um?
2. Sind Reichsbürger gegenüber Mitarbeitern der Stadt oder ihrer Unternehmungen verhaltensauffällig geworden, indem sie deren Handlungen nicht anerkennen, gewalttätig gegen diese vorgehen, Anordnungen nicht Folge leisten, ebenso Bußgeldzahlungen und Verwarnungen verweigern? Haben Reichsbürger Personaldokumente zurückgegeben? Haben Reichsbürger Steuerzahlungen verweigert?
3. Sind Reichsbürger als Leistungsempfänger bekannt?
4. Sind sog. Reichsbürger legal im Besitz von Waffen?
5. Wie wird das Waffengesetz 5.(2) Abschnitt 3 gegenüber Reichsbürgern durchgesetzt?
6. In welchem Umfang sind in den letzten Jahren Überprüfungen nach § 4 WaffGesetz vorgenommen worden? Ist dabei festgestellt worden, dass Rechtsextremisten im legalen Besitz von Waffen sind und wie ist damit umgegangen worden?
7. In welchem Umfang haben Rechtsextremisten waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt, sind ihnen versagt worden, sind ihnen erteilt worden?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Norbert Sprafke

gez. Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.390

28. November 2016
1 von 2

Öffentliche Sicherheit in öffentlichen Räumen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Der Magistrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Nordhessen, zur Unterrichtung und Erörterung der verschiedenen Fragestellungen zum Themenkomplex „Sicherheit im öffentlichen Raum in Kassel“ im Ausschuss insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Bereichen des öffentlichen Raums wurden in den letzten Monaten Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit verzeichnet?
2. Wie ist die öffentliche Sicherheitslage aktuell am Friedrichsplatz zu beurteilen?
3. Welche Gefährdungspotentiale zeichnen sich derzeit im Innenstadt-Gebiet (inklusive der Innenstadtrandlagen) ab?
4. Welche Erfahrung wurde mit der bereits existierenden Videoüberwachung in Kassel gemacht bzgl. Verhinderung von Straftaten und Verfolgung von Straftaten?
5. Wie ist die aktuelle Sicherheitslage in Kassel allgemein?
6. Welche Straftatbestände und in welchem Umfang werden festgestellt:
 - Eigentumsdelikte
 - Gewaltdelikte / Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - Betäubungsmitteldelikte
7. Welche Ordnungswidrigkeiten werden in welchem Umfang festgestellt (ausgenommen Verkehrsverstöße)?
8. Können Täter und Opfer nach Alter, Geschlecht und Nationalität aufgeschlüsselt werden?
9. Welche Maßnahmen sind aus der Sicht von Magistrat und Polizeipräsidium zielführend, um die Sicherheit im öffentlichen Raum zu erhöhen?

gez. Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender